

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
APRIL
2025

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Verwaltung

- Zulässigkeit von Aufsichtsrats-Berichterstattungen im kommunalen Vollgremium höchstrichterlich bestätigt 4
- Fachkräftemangel im öffentlichen Sektor - Ein drohendes Risiko 8
- Personalbedarfsbemessung im Gebäudemanagement 10
- Stellenbewertung next level - Entwicklung von attraktiven Karrierepfaden für (informations-) technische Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung 12
- Strategische Aufgabenkritik - Effizienzsteigerung und nachhaltige Finanzplanung für kommunale Haushalte 14
- Fach- und Wirtschaftscontrolling im Jugend- und Sozialbereich 16

→ Steuern

- Energetische Sanierung, Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten? 18
- Mitteilungsverordnung zum 1. Januar 2025 - Geänderte Pflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts 20

→ Finanzen

- Langfristige (kommunale) Kapitalanlage - Europäische Aktien im globalen Kontext 23

→ Recht

- Rechtliche Herausforderungen der kommunalen und staatlichen Pressearbeit - Ein Überblick (Teil 2) 26

→ Energie

- PPAs im Fokus - Beschaffung und Versorgung im Wandel der Energiewirtschaft 29
- Das Regionalwerk als Plattform - Mitgestaltung der Energie- und Wärmewende vor Ort 31
- Rechtsprechung konkretisiert den Zerlegungsmaßstab im Gewerbesteuerrecht bei mehrgemeindlicher Betriebstätte 35

→ Rödl & Partner intern

- Veranstaltungshinweise 38

Liebe Leserin, lieber Leser,

geballtes Wissen, die aktuellen Entwicklungen und wertvolle Impulse für Ihre Praxis – all das erwartet Sie in der neuesten Ausgabe unseres Newsletters *Fokus Public Sector* im April. Wir haben die wichtigsten Themen aus den Bereichen Energie, Finanzen, Recht, Steuern und Verwaltung für Sie kompakt zusammengefasst:

Der öffentliche Sektor sieht sich in der Verwaltung mit großen Herausforderungen konfrontiert – vom Fachkräftemangel über effiziente Personalplanung bis hin zur Gestaltung attraktiver Karrierewege. Strategische Aufgabenkritik kann beispielsweise helfen, Verwaltungsprozesse und Finanzplanung in Kommunen zu optimieren. Besonders im Jugend- und Sozialbereich sorgt spezialisiertes Fach- und Wirtschaftscontrolling für mehr Nachvollziehbarkeit und eine gezielte Steuerung kommunaler Mittel. Jüngste höchstrichterliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Aufsichtsrats-Berichtserstattungen stärken die Transparenz in kommunalen Unternehmen ebenfalls.

Weiter geht's für Sie mit einem Steuer-Update: Die energetische Sanierung von Gebäuden rückt zunehmend in den Fokus – doch wie sind die Kosten bilanziell zu behandeln? Neue Leitlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) schaffen Klarheit. Ab dem 1.1.2025 bringt die reformierte Mitteilungsverordnung (MV) zudem verschärfte Meldepflichten für öffentliche Stellen mit sich. Was Sie beachten müssen, erfahren Sie in unserem Newsletter.

In Sachen Finanzen bleibt die geopolitische Lage angespannt, die wirtschaftlichen Aussichten unsicher. Doch welche Rolle können europäische Aktien für kommunale Kapitalanleger spielen? Wolfgang Fickus von Comgest spricht mit uns über Diversifikationsstrategien, die Bedeutung von Qualitätswachstum und die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für langfristige Investments in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Wie sich Renditechancen mit Risikostreuung verbinden lassen – wir verraten es Ihnen.

Wie viel Transparenz müssen Behörden wahren und wo liegen die Grenzen? In Teil 2 unserer Reihe aus der Rubrik Recht zur rechtssicheren Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erläutern wir, welche Informationsansprüche Medien gegenüber Kommunen haben, wann Behörden Auskünfte verweigern dürfen und wie die Informationsfreiheitsgesetze den Zugang zu behördlichen Daten regeln. Ein Leitfaden für rechtssichere Pressearbeit.

Abschließend schauen wir uns die neuesten Entwicklungen in der Energiewirtschaft an: PPAs (Power Purchase Agreements) garantieren stabile Strompreise – wir erläutern die verschiedenen Modelle und erklären, warum die EU deren Förderung vorantreibt. Daneben nehmen Regionalwerke eine zentrale Rolle in der kommunalen Energiewende ein – wir zeigen, wie sie arbeiten und welche rechtlichen Vorgaben dabei zu beachten sind. Zusätzlich sorgt ein BFH-Urteil zur Gewerbesteuerverteilung für mehr Klarheit bei Unternehmen mit mehreren Standorten.

Auch ein Blick in unseren Veranstaltungskalender lohnt sich definitiv! Wir haben sowohl Präsenzveranstaltungen an verschiedenen Standorten in Deutschland als auch ortsunabhängige Webinare – bequem von zu Hause aus – mit wertvollen Inhalten für Sie zusammengestellt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen Ihnen nun viel Spaß beim Lesen!

MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



→ Verwaltung

Zulässigkeit von Aufsichtsrats-Berichterstattungen im kommunalen Vollgremium höchstrichterlich bestätigt

von Peter Lindt

Es ist nicht unüblich, dass kommunale Gebietskörperschaften von ihnen freiwillig wahrgenommene oder ihnen pflichtig obliegende Aufgaben in von der Kernverwaltung ausgegliederter Organisationsform erfüllen – häufig in Gesellschafts-Rechtsform, insbesondere der der GmbH. Für dazu aus dem kommunalen Vollgremium – Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag usw. – in die Aufsichtsräte der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestellte oder entsandte Aufsichtsratsmitglieder stellt sich dann rasch die Praxisfrage, inwieweit sie gesellschaftsrechtlich berechtigt sind, den ihnen kommunalrechtlich auferlegten Berichterstattungspflichten gegenüber dem kommunalen Vollgremium nachzukommen. In Teilen der Literatur ist die Zulässigkeit solcher Berichterstattungen in Zweifel gezogen. Mit zwei jüngeren ober- bzw. höchstrichterlichen Entscheidungen sollten diese Zweifel aber ausgeräumt sein.

KOMMUNALRECHTLICHE BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN, GESETZLICH-GESELLSCHAFTSRECHTLICH ALS SOLCHES LÄNGST ANERKANNT

In den Kommunalverfassungsgesetzen sämtlicher Flächenbundesländer ist bestimmt, unter welchen Zulässigkeitsvoraussetzungen sich die kommunalen Gebietskörperschaften (überhaupt) unternehmerisch betätigen dürfen¹, und weiter, was die Kommunen zu beachten haben, wenn sie für eine als solches zulässige unternehmerische Betätigung die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, insbesondere die der GmbH, nutzen wollen.²

Zum Letzteren gehört in den meisten Flächenbundesländern die Vorgabe – so oder inhaltsentsprechend –, durch die Gestaltung von Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung sicherzustellen, dass die Kommune angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium erhält.³

Und diese Klauseln zum angemessenen Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat werden dann in der Regel – aber nicht in allen Flächenbundesländern – durch weitere Normen ergänzt, die Berichterstattungspflichten der von der Kommune bestellten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen vorgeben, soweit – so oder inhaltsentsprechend – nicht zwingendes Gesellschaftsrecht entgegensteht.⁴

Diese landesrechtlich-kommunalgesetzlichen Berichterstattungspflichten finden ihr Pendant im bundesgesetzlichen § 394 S. 1 AktG, der bestimmt, dass „Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht [unterliegen]“.

Mit § 394 S. 1 AktG bzw. § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 394 S. 1 AktG wird damit für die Aufsichtsratsmitglieder von AGs und GmbHs insoweit eine Ausnahme zu ihrer sonst umfassenden Verschwiegenheitspflicht bestimmt, als sie für ihrer Entsende-Gebietskörperschaft zu erstattende Berichte von der Verschwiegenheitspflicht freigestellt sind.⁵ Dabei begründet § 394 S. 1 AktG keine Berichterstattungspflicht, sondern setzt eine solche nur voraus. Allerdings gilt die Verschwiegenheitspflicht-Freistellung dann wieder nicht – sozusagen als Ausnahme von der Ausnahme –, soweit vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft betroffen wären, deren Kenntnis für die Zwecke der der Gebietskörperschaft zu erstattenden Berichte nicht erforderlich sind, vgl. § 394 S. 2 AktG.

Nur zur „Klarstellung“⁶ wurde der schon 1965 ins AktG eingefügte § 394 mit seinen bisherigen Sätzen 1 und 2 mit der zunächst für 2012 geplanten, tatsächlich 2016 Gesetz geworden Aktienrechtsnovelle⁷ um einen neuen Satz 3 ergänzt, der festhält, dass die mit § 394 S. 1 AktG gemeinte Berichterstattungspflicht „auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen [kann]“.

Mit den gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes sollte der Rechtsrahmen damit an sich klar und eindeutig sein: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht unterworfen. Von einer kommunalen Gebietskörperschaft bestellte oder entsandte AR-Mitglieder sind aber für der Entsende-Gebietskörperschaft zu erstattende Berichte von der Verschwiegenheitspflicht freigestellt. Gesetzlich-gesellschaftsrechtlich darf damit den auf gesetzlicher, satzungsrechtlicher oder (bloß) rechtsgeschäftlicher Grundlage bestehenden Berichterstattungspflichten nachgekommen werden, sodass solche Berichterstattungen zulässig sind.⁸

(DENNOCH) ABWEICHENDE AUFFASSUNG IN TEILEN DER LITERATUR

Ungeachtet des an sich klaren und eindeutigen gesetzlich-gesellschaftsrechtlichen Rechtsrahmens wurden und werden in der Literatur auch davon abweichende Auffassungen vertreten (was für die juristische Literatur als Instrument der Erkenntnisfindung ja nun auch wieder alles andere als ungewöhnlich ist). Der Auskunftsanspruch der kommunalen Gebietskörperschaft als (Allein-)Gesellschafter wird auch von diesen Auffassungen als solches nicht bestritten, in Zweifel gezogen wird aber, ob ein Parlament oder ein Gemeinderat – gilt natürlich ebenso für Stadtrat, Kreistag usw. – tauglicher Informationsadressat sein kann.

So führt etwa Koch, Aktiengesetz, – vormals Hüffer/Koch, vormals Hüffer – in vieljähriger Auflage aus: „Problematisch bleibt direkte Berichterstattung an Parlamente oder an Gemeinderat. Jedenfalls grds. ist auch sie unzulässig, weil solche Gremien Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 395 nicht gewährleisten können [... m.w.N.]. Wo entspr. organisatorische Sicherungen zum Schutz der Vertraulichkeit doch bestehen, greift die Ausnahme nicht ein.“⁹

Die offenkundige Argumentationslinie solcher Auffassungen ist damit, dass auch wenn die Mitglieder eines Gemeinderats usw. bei in nicht-öffentlicher Sitzung erteilten Informationen schon aus eigenem Recht Verschwiegenheitspflichten unterworfen sind, komme es doch immer wieder zu „Durchstechereien“ etc., sodass um relevante Schäden bzw. das Risiko relevanter Schäden von der Gesellschaft abzuwenden, das betreffende Vollgremium ohne tatsächliche Sicherstellung der Verschwiegenheitspflicht schon gar nicht informiert werden dürfe.

¹ Vgl. z. B. Art. 87 BayGO, §§ 107, 107a GO NRW, §§ 91, 92 BbgKVerf, § 71 ThürKO.

² Vgl. z. B. Art. 92 – 94 BayGO; § 108 GO NRW; § 96 BbgKVerf, § 73 ThürKO.

³ Vgl. z. B. Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayGO, § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GO NRW, § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgKVerf, § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürKO.

⁴ Vgl. z. B. Art. 93 Abs. 2 S. 2 BayGO, § 113 Abs. 5 GO NRW, § 97 Abs. 9 BbgKVerf.

⁵ Schockenhoff in MüKoAktG, 6. Auflage 2024, § 394, Rn. 1; ebenso Rachlitz in Grigoleit, Aktiengesetz, 2. Auflage 2020, § 394, Rn. 2.

⁶ Drucksache Bundestag 18/4349 vom 18.3.2015 mit amtlicher Begründung für den Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes, dort S. 33.

⁷ Gesetz zur Änderung des Aktienrechts (Aktienrechtsnovelle 2016) vom 22.12.2015, BGBl. I 2015, S. 2565.

⁸ Eingehender dazu Altmeppen, NJW 2003, S. 2561, 2567.

⁹ Koch, AktG, Kommentar, 18. Auflage 2025, § 394, Rn. 88.

OBER- UND HÖCHSTRICHTERLICHE BESTÄTIGUNG DER ZULÄSSIGKEIT VON AUFSICHTSRATS-BERICHT- ERSTATTUNGEN

Solchen die Zulässigkeit von Aufsichtsrats-Berichterstattungen an kommunale Vollgremien in Zweifel ziehenden Auffassungen ist nun die Rechtsprechung in zwei jüngeren Entscheidungen deutlich entgegengetreten.

So stellt das OVG Münster mit Urteil vom 12.12.2022 fest, dass sich § 394 AktG entgegen einer verbreiteten Meinung nicht entnehmen lässt, „dass Bestimmungen nach Satz 3, mit denen eine Berichtspflicht begründet wird, ein besonderes Maß an Vertraulichkeit gewährleisten müssen und dies bei einer größeren Zahl von Berichtsempfängern (etwa allen Ratsmitgliedern einer Gemeinde) von vornherein nicht der Fall sein könne.“ Im Übrigen, so das OVG Münster weiter, ist zu berücksichtigen, dass eine rechtliche Verpflichtung der Ratsmitglieder zur Verschwiegenheit durch § 395 Abs. 1 AktG i. V. m. landesrechtlich-kommunal-gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten der Gremienmitglieder gewährleistet wird und sich deren Einhaltung nötigenfalls durch flankierende Vorkehrungen – wie etwa Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung, Delegation auf einen Ausschuss o.ä. – auch in tatsächlicher Hinsicht hinreichend sicherstellen lässt.

„Zwar liegt der Gedanke nahe, dass mit zunehmender Größe des zu informierenden Vertretungsorgans die Wahrscheinlichkeit einer Relativierung der Verschwiegenheitspflicht steigt; dies ist jedoch im Interesse einer effektiven demokratischen Kontrolle zu akzeptieren und wird nach dem hier vertretenen Verständnis der §§ 394 f. AktG vom (Bundes-)Gesetzgeber in Kauf genommen.“¹⁰

Und nun hat das BVerwG jüngst die gegen die OVG Münster-Entscheidung eingelegte Revision verworfen und damit die Entscheidung ausdrücklich bestätigt: Die Freistellung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 394 AktG für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, setzt keine Gewähr besonderer Vertraulichkeit seitens der Berichtsempfänger voraus.

Die Vorschrift des § 394 S. 1 AktG „schließt den Rat einer Gemeinde als Berichtsempfänger nicht aus. Für diese Auslegung sprechen die Entstehungsgeschichte der Vorschrift sowie ihr Zweck; Wortlaut und Systematik stehen dem nicht entgegen.“¹¹

Als **Fazit** bleibt damit festzuhalten, dass an sich schon mit den gesetzlich-gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des § 394 AktG, aber erst recht in Verbindung mit den nun jüngeren bzw. jüngsten Entscheidungen von OVG Münster und BVerwG kein Rechtsargument mehr besteht, um eine Berichterstattung zu Gesellschaftsangelegenheiten durch den Aufsichtsrat im kommunalen Vollgremium abzulehnen. Solche Berichterstattungen sind zulässig. Soweit von der zu erteilenden Berichterstattung auch vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, betroffen sind, darf die Berichterstattung – selbstverständlich – nur in nicht-öffentlicher Sitzung erfolgen. Für die Zwecke der betreffenden Berichterstattung nicht erforderliche vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft sind von der Berichterstattung auszunehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com



Inhouse-Schulungen für Aufsichtsräte

RECHTE UND PFLICHTEN VON AUFSICHTSRÄTEN KOMMUNALER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

auch als
Webinar
möglich

- **Pflichten & Rechte verstehen** – praxisnahe Inhouse-Schulung für kommunale Aufsichtsräte zur rechtssicheren Mandatsausübung
- **Individuell & praxisnah** – Schulungsinhalte basieren auf Gesetzen sowie lokalen Satzungen und Gesellschaftsverträgen
- **Flexibel & kompakt** – 3 bis 4 Stunden, vor Ort oder online
- **Erprobt, bewährt & wirksam** – Kommunen bestätigen den Erfolg für eine souveräne Aufsichtsratsstätigkeit

Weitere Informationen finden Sie online unter:
<https://bit.ly/schulung-aufsichtsräte>



¹⁰ OVG Münster, U. v. 12.12.2022, Az.: 15 A 2689/20, Leitsatz 2 und Rz. 71, 81 f., juris.
¹¹ BVerwG, U. v. 18.9.2024, Az.: 8 C 3/23, Leitsatz 1 und Rz. 14, juris.

→ Verwaltung

Fachkräftemangel im öffentlichen Sektor

Ein drohendes Risiko – Kommunen, Landkreise und andere öffentliche Institutionen stehen vor einem ernstzunehmenden Problem

von Ina Frantzen und Patrick Preußner

Die geburtenstarken Jahrgänge gehen in Rente, die Vakanzrate erhöht sich und die Wirtschaft spürt die Folgen – der Fachkräftemangel trifft auch den öffentlichen Sektor mit voller Wucht.

Der Fachkräftemangel ist eine der drängendsten Herausforderungen unserer Zeit. Insbesondere der öffentliche Sektor ist zunehmend davon betroffen, qualifiziertes Personal zu finden und zu halten. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Von der Verwaltung öffentlicher Gelder bis hin zur Erbringung grundlegender Dienstleistungen für die Bürger steht und fällt die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oft mit dem Vorhandensein von gut ausgebildetem Personal.

DIE DIMENSION DES FACHKRÄFTEMANGELS

Der demografische Wandel, der Wettbewerb mit der Privatwirtschaft und der generelle Rückgang an qualifizierten Arbeitskräften stellen den öffentlichen Sektor vor immense Herausforderungen. Nach Einschätzung des dbb beamtenbund und tarifunion scheiden in den nächsten zehn Jahren mehr als 1,3 Millionen der rund 5,2 Millionen Beschäftigten aus dem öffentlichen Dienst aus. Dabei rechnet der dbb damit, dass dieser Aderlass nicht durch Neueinstellungen aufgefangen werden kann und sich die bestehende Personallücke im öffentlichen Sektor von derzeit mehr als 570.000 Beschäftigten deutlich vergrößert. Aktuelle Studien des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) stützen diese Einschätzung. Bis 2036 werden rund 16,5 Millionen Babyboomer das gesetzliche Rentenalter erreichen. Demgegenüber stehen lediglich etwa 12,5 Millionen hinzukommende junge Erwerbsfähige.

Besonders vom Fachkräftemangel betroffen sind dabei die technischen und sozialen Bereiche. Aber auch in den zentralen Stellen des Finanz- und Rechnungswesens wird dieser Personalmangel immer deutlicher. Dies führt immer häufiger dazu, dass nicht nur die Bewältigung des Tagesgeschäfts immer schwieriger wird, sondern auch die Umsetzung von Innovationsprojekten und die Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie die fristgerechte Erstellung von Jahresabschlüssen oder die Einhaltung verwaltungsrechtlicher Vorgaben in Verzug geraten.

Die stetig zunehmenden gesetzlichen Anforderungen verschärfen diese schwierige Situation. Das Jahr 2025 wird auch in dieser Hinsicht vermutlich keine Ausnahme darstellen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die kommunale Haushaltswirtschaft – bezogen auf die Planung, Verwaltung und Rechenschaftslegung – weiter steigen. In verschiedenen Bundesländern zeichnet sich ab, dass die Genehmigung der kommunalen Haushalte durch die Aufsichtsbehörden zunehmend an das Vorliegen aktueller Jahresabschlüsse geknüpft wird. Die fehlenden personellen Ressourcen wirken sich dabei direkt auf die finanziellen und administrativen Prozesse aus, wodurch der Druck auf die verbleibenden Mitarbeitenden spürbar steigt.

Mitarbeitende, die ohnehin schon an ihren Kapazitätsgrenzen arbeiten, sind dadurch oft gezwungen, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Das führt häufig zu Überlastung und steigenden Krankenständen – ein Teufelskreis.

WIE KANN DER ÖFFENTLICHE SEKTOR GEGENSTEUERN?

Angesichts dieser Lage wird klar, dass öffentliche Einrichtungen dringend proaktive Lösungen finden müssen.

Der öffentliche Sektor positioniert sich zunehmend als attraktiver und moderner Arbeitgeber, der mit gezielten Marketingkampagnen und einer verstärkten Präsenz auf Jobbörsen aktiv um neue Mitarbeitende wirbt. Angesichts des wachsenden Fachkräftemangels kann die Förderung qualifizierter ausländischer Arbeitskräfte eine Maßnahme darstellen, um die personellen Engpässe nachhaltig zu bewältigen. Gleichzeitig spielt die gezielte Gewinnung von Studienabsolventen eine zentrale Rolle, um langfristig gut ausgebildetes Personal für die Verwaltung zu sichern. Durch diese Maßnahmen kann der öffentliche Sektor den Herausforderungen des Personalmangels mittel- bis langfristig wirksam entgegensteuern.

Neben mittel- bis langfristigen Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung müssen jedoch auch kurzfristige Alternativen in Betracht gezogen werden, um die anstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Beispielsweise können die interkommunale Zusammenarbeit oder der Einbezug externer Dienstleister eine wertvolle Unterstützung rund um die Themen Haushaltsplanung, Jahresabschlussstellung oder -prüfung bieten. Dies ermöglicht nicht nur die Entlastung des eigenen Personals, sondern bietet gleichzeitig die Möglichkeit auf notwendiges Fachwissen, neue Ideen oder Erfahrungen aus anderen Verwaltungen zuzugreifen, um die eigenen internen Abläufe effektiver und effizienter zu gestalten.

EIN STARKER PARTNER AN IHRER SEITE

Die Herausforderungen im öffentlichen Sektor sind ohne Frage erheblich. Doch mit der richtigen Strategie und einem starken Partner an Ihrer Seite lassen sich auch komplexe Herausforderungen erfolgreich bewältigen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand verstehen wir die spezifischen Herausforderungen, vor denen die Kommunen und öffentlichen Verwaltungen stehen.

Mit unserem interdisziplinären Team bestehend aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern sowie Unternehmens- und IT-Beratern stehen wir Ihnen in Fragen rund um die Haushaltswirtschaft zur Seite. Von der Haushaltsplanung über die laufende Steuerberatung bis hin zur Bewertung komplexer Einzelfragen und der aktiven Übernahme buchhalterischer Aufgaben helfen wir Ihnen dabei, bestehende Rückstände abzubauen oder gesetzliche Fristen einzuhalten. Bei Bedarf unterstützen wir Sie darüber hinaus durch gezieltes Coaching, Ihre Aufgaben zukünftig effektiver wahrzunehmen und Ihre knappen Ressourcen effizienter einzusetzen.

Durch unsere Expertise können wir Ihnen kurzfristig dabei helfen, die Auswirkungen des Fachkräftemangels zu mildern und Ihre Leistungs- und Handlungsfähigkeit zu sichern.

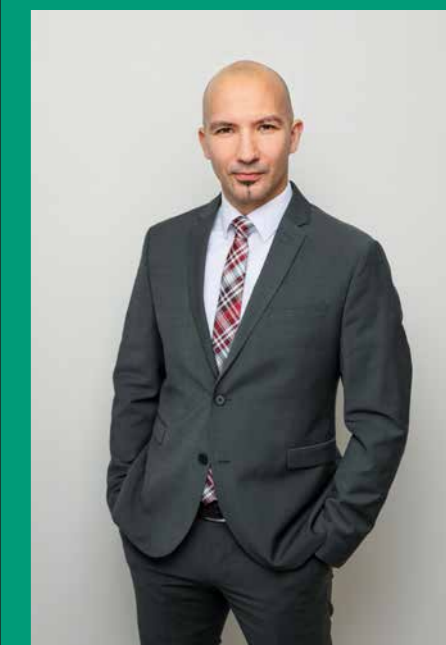
Denn eines ist sicher: Die kommenden Abschlüsse, Planungen und gesetzliche Anpassungen lassen nicht auf sich warten.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, diese Herausforderungen zu bewältigen. Wir freuen uns darauf, Sie bei Ihrem Anliegen zu unterstützen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ina Frantzen
LL.B. Wirtschaftsrecht
T +49 221 949909 349
E ina.frantzen@roedl.com



Patrick Preußner
Master of Science, Diplom-Betriebswirt (FH), Steuerberater, Zertifizierter Compliance Officer
T +49 221 949909 223
E patrick.preusser@roedl.com



→ Verwaltung

Personalbedarfsbemessung im Gebäudemanagement

Automatisiert entlang des Immobilienlebenszyklus Klarheit schaffen

von Marcel Neuse

Gerade in Zeiten knapper Haushalte müssen die Verwaltungen darauf achten, Vermögensgegenstände wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Die Realität in der kommunalen Praxis zeigt, dass die Ermittlung des dafür notwendigen Personalbedarfs selten konsequent und faktenbasiert erfolgt. Auf Grundlage unserer bereits bewährten Methode der Personalbedarfsermittlung, die eine rechnerische Verbindung zwischen Hochbau-, Erweiterungs- und Umbauprojekten schafft, haben wir nun unser Berechnungstool um den Bereich der Immobiliennutzung erweitert.

PLANUNG UND REALISIERUNG

Unsere Berechnungsmethode bildet sämtliche komplexen Parameter der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) ab, darunter Kostengruppen, Honorarzonen, Projektstufen und Leistungsphasen, um eine präzise Honorarermittlung zu ermöglichen.

Das berechnete Honorar wird anschließend in den Stellenbedarf für jedes Bauvorhaben umgerechnet – nicht nur als Gesamtsumme, sondern detailliert nach den einzelnen Jahren der Projektumsetzung aufgeschlüsselt.

Dank der bewährten Methode lässt sich der Personalbedarf dynamisch anpassen, je nach Zu- und Abgang von Projekten. Bereits in frühen Planungsphasen können Simulationen durchgeführt werden, um zu prüfen, welche Vorhaben mit den vorhandenen Personalressourcen realisierbar sind. Dadurch wird sichergestellt, dass bereitstehende Investitionsmittel effizient und rechtzeitig genutzt werden.

BAUNTERHALT

Die Berechnung der für die Bauunterhaltung der Gebäude benötigten Personalbedarfe orientiert sich an der DIN 276 – Kosten im Bauwesen. Hauptbestandteile der Berechnungsmethode bilden die Kostengruppen 300 – Kostengruppe Bauwerk – Baukonstruktion sowie die Kostengruppe 400 – Kostengruppe Bauwerk – Technische Anlagen.

Im Wesentlichen werden die tatsächlichen und geplanten Kosten dieser Kostengruppen über erprobte Berechnungslogiken in den tatsächlich notwendigen Personalbedarf überführt. Neben dem quantitativen Ergebnis werden auch Notwendigkeiten zu Qualifikationen im Personalbestand des technischen Personals ermittelt.

HAUSMEISTER

Für eine optimale Gestaltung der Hausmeisterdienste kommt es neben einer differenzierten Personalbedarfsbemessung, in die neben Faktoren wie Flächen und Leistungsspektrum auch individuelle Gebäudeaspekte einfließen, auf die Organisation und Steuerung der Hausmeisterdienste sowie die Verbindung ihrer Leistungen mit dem Wartungs- und Instandhaltungsmanagement an. Insbesondere die Schnittstelle zwischen Objektmanagement, Hausmeisterdiensten, Haustechnik und Handwerkerleistungen ist für die fachlich und wirtschaftlich optimale Gestaltung dieses Aufgabenbereichs entscheidend. Diese Zusammenhänge finden in unserer Berechnungsmethode neben der ausschließlichen Ermittlung der notwendigen Ressourcen für die Hausmeisterdienste Berücksichtigung.

Durch die dargestellten Ergänzungen unserer Berechnungsmethode nach HOAI und AHO bieten wir Ihnen die Möglichkeit, den für eine nachhaltige Gebäudebewirtschaftung notwendigen Personalbedarf, differenziert nach Qualifikationen, zu ermitteln. Unsere Unterstützungsleistung erstreckt sich von der Bereitstellung des Berechnungstools bis zur gutachterlichen Ermittlung der tatsächlich benötigten Personalressourcen.

Kontakt für weitere Informationen



Marcel Neuse
M.A. Arbeitsmarktorientierte Beratung
T +49 911 9193 1580
E marcel.neuse@roedl.com

→ Verwaltung

Stellenbewertung next level

Entwicklung von attraktiven Karrierepfaden für (informations-) technische Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung

von Anna Canistro

Besonders bei der Suche nach (informations-)technischen Fachkräften konkurrieren kommunale Arbeitgeber mit privatwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Arbeitsmarkt. Gerne wird argumentiert, dass die Suche nach Talenten dadurch erschwert wird, dass die kommunalen Stellenangebote finanziell weniger attraktiv sind als vergleichbare Stellen in der Privatwirtschaft. Tatsächlich sind kommunalen Arbeitgebern durch die Vorgaben des TVöD bzw. TV-L und der Entgeltordnung hinsichtlich der Eingruppierung und Vergütung ihrer Stellen Grenzen gesetzt. Eine Möglichkeit, Arbeitsplätze mit (informations-)technisch geprägten oder projektbezogenen Aufgaben attraktiver zu gestalten, bietet die Entwicklung einer Fach- oder Projektkarriere – als alternativem Karrierepfad zur klassischen Führungskarriere. Dies eröffnet die Möglichkeit, neben der Führungskräfteentwicklung, die Vertiefung und Erweiterung von Fach- und Expertenwissen zu fördern und wertzuschätzen.

Die Entwicklung eines Karrierepfades bietet sich an, wenn die Hauptaufgaben einer Organisationseinheit von Projektarbeit geprägt sind, bspw. bei der Planung,

Leitung und Durchführung von Hoch- oder Tiefbauprojekten oder bereits ein Rollenkonzept mit abgegrenzten Tätigkeiten vorhanden ist oder abgeleitet werden kann, wie bspw. bei IT- und Digitalisierungsaufgaben. Die genannten Aufgabenkontexte sind u.a. davon geprägt, dass Aufgaben eine zeitliche Begrenzung aufweisen, es in der Regel festgelegte personelle und finanzielle Ressourcen gibt und vielfältige fachliche Anforderungen an die Mitarbeitenden gestellt werden. Innerhalb der Organisationseinheit oder des Projektteams gibt es verschiedene Rollen, wie Leitung, Mitarbeitende, Experten, Controller etc., die sich durch den Verantwortungsgrad, das Aufgabenprofil und die Qualifikationsanforderungen unterscheiden. Je nach Umfang und Anforderungen der Tätigkeiten sind neben den fachlichen auch spezifische Projektmanagementkenntnisse notwendig. Dabei können neben Mitarbeitenden der Organisationseinheit externe Dienstleister beteiligt sein. Bereits existierende Rollenkonzepte, wie bspw. nach ITIL, können sehr gut als Grundlage für die Ableitung eines eigenen Rollen- und Aufgabenkataloges und die Entwicklung einer Fach- oder Projektkarriere herangezogen werden.

ENTWICKLUNG EINES ROLLEN- UND AUFGABENKATALOGES

In einem ersten Schritt werden die anfallenden Tätigkeiten einer Organisationseinheit charakterisiert. Dabei sind Informationen wie Rollen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Qualifikationen, fachliche/situative Anforderungen, notwendige Fach- und Spezialkenntnisse, Projektbudgets etc. hilfreich, um die Anforderungen an die Rollen und die damit verbundenen Aufgaben möglichst genau abbilden zu können. Die gesammelten Informationen werden in einem Rollen- und Aufgabenkatalog strukturiert. So wird für jede Rolle festgelegt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrgenommen werden, welche Qualifikation notwendig ist, wie hoch das verantwortete Budget ist etc. Zusätzlich werden weitere, für die jeweilige (Projekt-)Arbeit spezifische Parameter herausgearbeitet, wie bspw. Anforderungen an das Projektmanagement, die Projektplanung oder sonstige Faktoren und deren Messbarkeit definiert. Aus dem Rollen- und Aufgabenkatalog lassen sich Entwicklungs- bzw. Karrierestufen ableiten, die einen eigenen Karrierepfad ergeben.

TARIFGERECHTE BEWERTUNG

Optimalerweise werden die Aufgaben bereits als Arbeitsvorgänge strukturiert und formuliert, sodass die Bewertung auf Basis des Rollen- und Aufgabenkataloges nach dem jeweils geltenden Tarifwerk bzw. der Entgeltordnung oder als Dienstpostenbewertung vorgenommen werden kann. So lassen sich aus dem Katalog sehr einfach Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenbewertungen ableiten.

TRANSPARENTER UND NACHVOLLZIEHBARER KARRIEREPFAD

Das Ergebnis ist ein definierter Fach- oder Projektkarrierepfad, der die verschiedenen Entwicklungsstufen mit den entsprechenden Anforderungen und Entgeltgruppen transparent und nachvollziehbar abbildet. Ein Gewinn für beide Seiten: Arbeitgeber können fachliche und monetäre Entwicklungsperspektiven aufzeigen, was wiederum Mitarbeitenden und potenziellen Talenten Orientierung bietet und einen motivierenden Arbeitsanreiz schafft. Ein weiterer Vorteil ist, dass alle Stellen auf einem aktuellen Aufgaben- und Bewertungsstand sind und die Grundlage jederzeit fortgeschrieben und an Veränderungen angepasst werden kann.

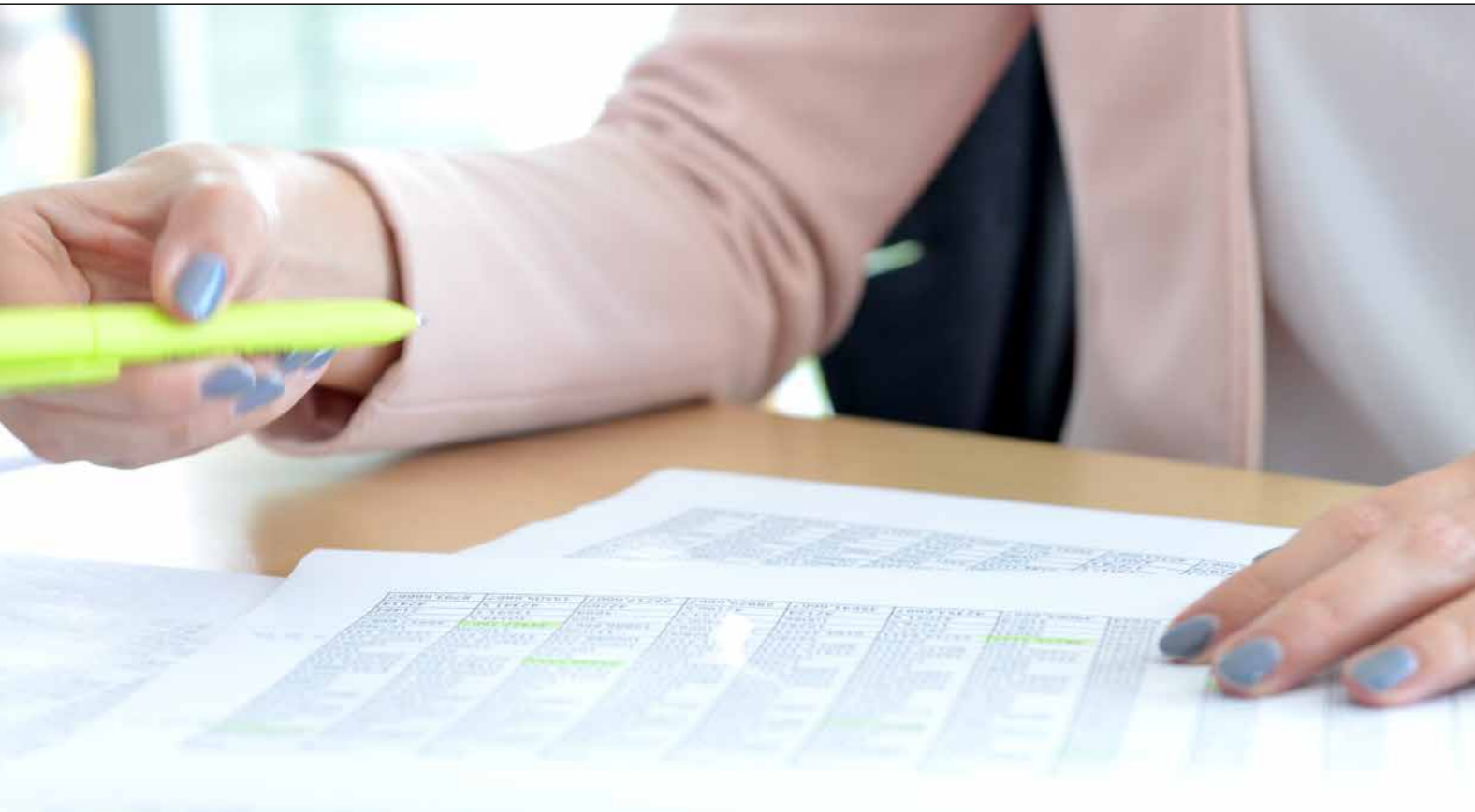
Kontakt für weitere Informationen



Anna Canistro
M.A. European Master in Government
T +49 911 9193 1553
E anna.canistro@roedl.com

Interesse geweckt?

Wir haben über Jahrzehnte hinweg Expertise in der Unternehmens- und Kommunalberatung aufgebaut und bieten ein breites Spektrum an Dienstleistungen an, um Unternehmen oder kommunale Verwaltungen bei der effektiven Organisation und Optimierung ihrer Prozesse zu unterstützen. Gerne finden wir mit Ihnen gemeinsam heraus, welches Vorgehen am besten zu Ihren Bedürfnissen passt, und erstellen ein passendes Angebot für Sie. Zusammen arbeiten wir Ihre Wettbewerbsvorteile heraus, um Ihre Chancen im sogenannten War for Talents, dem Kampf darum, talentierte Fachkräfte für sich zu gewinnen und zu halten, zu erhöhen. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.



→ Verwaltung

Strategische Aufgabenkritik

Effizienzsteigerung und nachhaltige Finanzplanung für kommunale Haushalte

von Thomas Seitz

Kommunale Verwaltungen stehen vor der Herausforderung, ihre Aufgaben effizient, bürgernah und wirtschaftlich zu erfüllen. Gleichzeitig nehmen finanzielle Belastungen zu, während Ressourcen begrenzt bleiben. Unsere Strategische Aufgabenkritik bietet eine maßgeschneiderte Lösung, um Verwaltungsstrukturen systematisch zu analysieren, Aufgaben kritisch zu hinterfragen und Handlungsspielräume für eine zukunftsorientierte Haushaltsführung zu identifizieren.

IHR WEG ZU MEHR EFFIZIENZ UND FINANZIELLER STABILITÄT

Mit unserer bewährten Methodik unterstützen wir Sie dabei, Ihre kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen gezielt zu prüfen und Prioritäten strategisch auszurichten.

Dabei stehen folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Welche Aufgaben sind gesetzlich verpflichtend, welche freiwillig?
- Wie viel Personal ist im gesetzlich Minimumstandard gebunden?
- Gibt es Optimierungspotenzial in der Organisation oder Umsetzung?
- Wie lassen sich Synergien nutzen oder alternative Leistungsmodelle etablieren?

WARUM STRATEGISCHE AUFGABENKRITIK?

Die meisten Kommunen leiten die dargestellten Analysen erst ein, wenn die zur Verfügung stehende Zeit für ein solches Projekt eher knapp bemessen ist.

Dadurch entstehen häufig Vorgehensweisen die inhaltlich richtig sind, jedoch keine systematische Reflexionsebene, wie eine Strategie, mit einbeziehen. Selbst wenn Sie keine verschriftlichte Strategie in Ihrer Kommune vorhalten, ist es wichtig, die „Top Themen“ nicht willkürlich unnötigen Einsparungen zu unterwerfen.

Unsere Betrachtungsebenen im Umfeld von strategischen Aufgabenkritiken sind:

- Haushaltsentlastung durch effiziente Mittelverwendung
- Bürgerorientierung durch gezielte Priorisierung von Leistungen
- Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit
- Langfristige Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit
- Entlastung der Mitarbeitenden durch Digitalisierung und Automatisierung

Nutzen Sie die Chance, Ihre Verwaltung zukunftssicher aufzustellen!



UNSERE LEISTUNGEN FÜR IHRE KOMMUNE

- ANALYSE KOMMUNALER PRODUKTE & LEISTUNGEN

Wir durchleuchten alle Bereiche – von der Daseinsvorsorge über Verwaltungsleistungen bis hin zu Kultur, Bildung und Infrastruktur.

- EFFIZIENZ- UND WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG

Identifikation von Einsparpotenzialen ohne Qualitätsverluste für Bürgerinnen und Bürger.

- OPTIMIERUNG DER INTERNEN PROZESSE

Digitalisierung, Automatisierung und strukturelle Anpassungen für eine moderne Verwaltung.

- ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN FÜR POLITISCHE GREMIEN

Transparente und fundierte Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Haushaltssteuerung.

- BEGLEITUNG BEI DER UMSETZUNG

Von der Strategie bis zur praktischen Implementierung – wir stehen Ihnen als verlässlicher Partner zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com

→ Verwaltung

Fach- und Wirtschaftscontrolling im Jugend- und Sozialbereich

Endlich Klarheit über die „Blackbox“

von Stephanie Becker-Bösch

Welcher direkt gewählte Amtsinhaber wünscht sich nicht täglich mehr Transparenz in seinem Handeln? Für viele Hauptamtliche bleibt insbesondere der Bereich Jugend und Soziales eine „Blackbox“ – und das, obwohl gerade hier der größte Teil der kommunalen Ausgaben fließt. Häufig setzen Verwaltungsspitzen auf ein Finanzcontrolling für das gesamte Haus. Dies ist sicherlich wichtig, ersetzt jedoch nicht das spezialisierte Fach- und Wirtschaftscontrolling in den Bereichen Jugend und Soziales. Dieses trägt entscheidend zur Transparenz bei und ermöglicht eine kontinuierliche Steuerung.

FACH- UND WIRTSCHAFTSCONTROLLING VS. GESAMTCONTROLLING

Das Fach- und Wirtschaftscontrolling verbindet die erforderlichen fachlichen Maßnahmen mit einem wirtschaftlichen Blick auf die Kosten der einzelnen Maßnahmen. Doch welche Anforderungen sollten an ein

Fach- und Wirtschaftscontrolling im Jugend- und Sozialbereich gestellt werden?

Eine Grundvoraussetzung ist die klare Abgrenzung der jeweiligen Leistungsbereiche. Ziele und Zielgrößen müssen durch dauerhaft messbare Kennzahlen formuliert, festgelegt und kontrolliert werden. Die Fachlichkeit muss bei all diesen Aspekten von Anfang an berücksichtigt werden, um die größtmögliche Akzeptanz in diesen stark fachlich geprägten Bereichen zu gewährleisten. Kennzahlen sollten auch durch die Prüfung von Quantität und Qualität der Träger sowie durch Transferverfahren erhoben werden.

Wesentlich ist, dass das fachlich-wissenschaftliche und praxiserprobte Wissen gut in die organisatorischen Strukturen eingebettet ist und mit IT-gestützten, betriebswirtschaftlichen Werkzeugen kombiniert wird. Nur so können effektive Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie ein funktionierendes Risikomanagement etabliert werden.

FAZIT

Die dauerhafte Implementierung eines Fach- und Wirtschaftscontrollings im Bereich Jugend und Soziales ermöglicht es sowohl der Verwaltung als auch den Entscheidungsträgern, regelmäßig Einblicke zu gewinnen und bei Bedarf steuernd einzugreifen. So wird der Haushaltsvollzug transparent und berechenbar.

FACH- UND WIRTSCHAFTSCONTROLLING

Transparenz und Steuerung für die Verwaltung

- ✓ **Beratung und Unterstützung** bei der Implementierung von Fach- und Wirtschaftscontrolling
- ✓ **Temporäre oder dauerhafte Übernahme** von Controlling Funktionen durch Experten
- ✓ Anpassung der **hauseigenen Software** zur Programmierung und Schließung von Schnittstellen zu Schlüsselämtern
- ✓ **Täglicher Datenabgleich** zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware für nahtlose Integration
- ✓ Erstellung **regelmäßiger Zwischenberichte** und Unterstützung bei **Haushaltswürfen**
- ✓ **Zertifikatsangebote** zur transparenten Darstellung des Verwaltungserfolgs für ehrenamtliche Politik und Entscheidungsträger

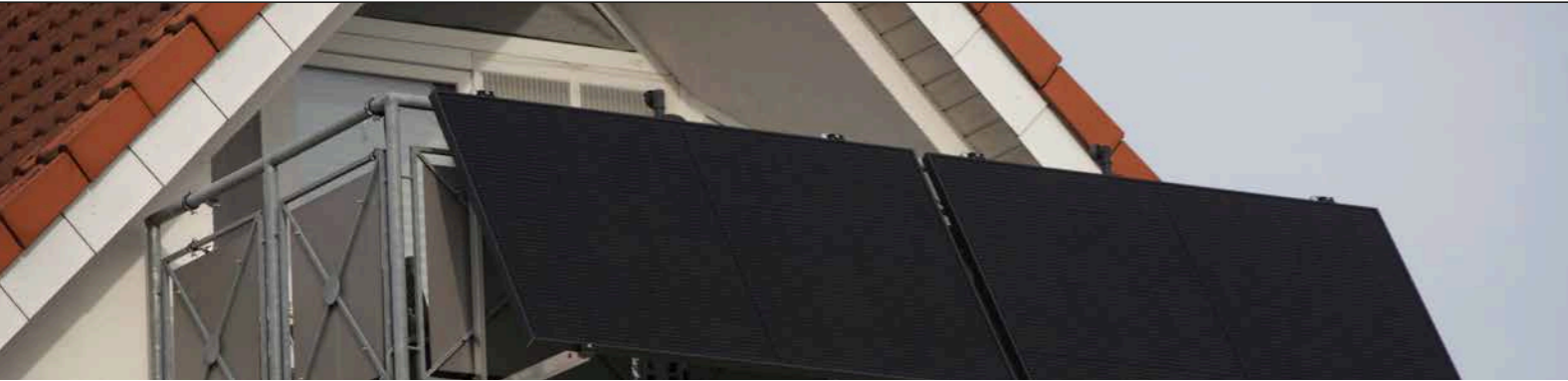
Sprechen Sie uns gerne an!

Kontakt für weitere Informationen



Stephanie Becker-Bösch
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1464
E stephanie.becker-boesch@roedl.com





→ Steuern

Energetische Sanierung, Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten?

von Dominik Lang und Roland Hoff

Bis spätestens 2045 muss Deutschland klimaneutral werden! So sieht es das ambitionierte Klimaschutzgesetz des Bundes vor. Dieses Gesetz beinhaltet auch die Verpflichtung, den Gebäudebestand bis 2045 klimaneutral zu sanieren.

In diesem Zusammenhang werden viele Unternehmen sowie der öffentliche Sektor in den zukünftigen Jahren mit der energetischen Sanierung ihrer Immobilien konfrontiert. Hierbei stellt sich nun die Frage, wie mit den Sanierungsmaßnahmen buchhalterisch umzugehen ist. Sind diese als Herstellungskosten zu aktivieren oder handelt es sich dabei um Erhaltungsaufwand?

Bisher handelte man hier stets nach dem Prinzip, dass Aufwendungen grundsätzlich nur dann als Herstellungskosten zu aktivieren sind, wenn sie zur Herstellung, der Erweiterung oder zu einer wesentlichen Verbesserung eines Vermögensgegenstandes dienen (§ 255 Abs. 2 HGB).

Für Maßnahmen, die sich ausschließlich auf die energetische Sanierung von Gebäuden beziehen, gab es bisher keine konkreten Vorgaben. Aus diesem Grund hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im November 2024 eine Stellungnahme hierzu abgegeben:

Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW ERS IFA 1 n.F.)

Diese ersetzt die bisherige Stellungnahme aus dem Jahr 2013 und betrifft sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. Sie ist erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Eine frühere Anwendung ist jedoch auch zulässig.

Die Neufassung präzisiert, wie Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden bilanziell einzuordnen sind.

Auch hier gilt es zunächst einmal zu prüfen, ob es sich bei der Sanierungsmaßnahme um eine Herstellung, eine Erweiterung oder um eine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes handelt.

Dabei kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass bei einer energetischen Sanierung keine Herstellung vorliegt. Dies wäre nur der Fall, wenn wesentliche Bestandteile so stark abgenutzt oder beschädigt sind, dass das Gebäude nicht mehr nutzbar ist (Vollverschleiß) und diese ersetzt werden.

Eine Erweiterung liegt hingegen vor, wenn ein Gebäude durch bauliche Maßnahmen in seiner Substanz vermehrt wird, etwa durch eine Aufstockung, einen Anbau oder die Vergrößerung der Nutzfläche. Auch der nachträgliche Einbau neuer Bestandteile mit bisher nicht vorhandenen Funktionen, wie z.B. eine zentrale Lüftungsanlage, zählt dazu.

In Bezug auf die energetische Sanierung ist hier die Installation einer Photovoltaikanlage als Beispiel zu nennen. Hierbei gilt es zunächst einmal zu prüfen, ob die Photovoltaikanlage als Erweiterung des Gebäudes zu bewerten ist.

Ob es sich um eine Erweiterung eines Gebäudes handelt, muss unter Berücksichtigung bestimmter Umstände im Einzelfall beurteilt werden. Für eine Erweiterung spricht, wenn die Photovoltaikanlage in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude steht.

Von diesem Zusammenhang wird gesprochen, wenn zum einen der erzeugte Strom überwiegend im Gebäude verbraucht wird oder die Installation rechtlich vorgeschrieben ist.

Als dritte und letzte Alternative zur Einordnung als Herstellungskosten besteht noch die Möglichkeit der wesentlichen Verbesserung. Eine wesentliche Verbesserung ist dann gegeben, wenn die baulichen Maßnahmen die Nutzungsdauer eines Gebäudes deutlich verlängern oder die Qualität über eine zeitgemäße Erneuerung hinaus anheben. Bei diesen beiden Möglichkeiten zur wesentlichen Verbesserung gilt es weiterhin darauf zu achten, dass auch im Rahmen der energetischen Sanierung, die Gebäudequalität in mindestens drei zentralen Bereichen der Ausstattung verbessert werden muss, damit eine Maßnahme buchhalterisch als Herstellungskosten und nicht als Instandhaltungsaufwand erfasst werden kann.

Die Zentralbereiche der Gebäudequalität sind dabei wie folgt untergliedert:

- Wärme- und Energieerzeugung (soweit Gebäudebestandteil)
 - Wärme- und Energieversorgung
 - Wärme- und Energiespeicherung
 - Sanitärausstattung
 - Elektroinstallation/Informationstechnik
 - Fenster und Wärmedämmung
- > zuvor nur Heizung

Neben den bereits erwähnten zwei Möglichkeiten gibt es mit der neu gefassten Stellungnahme nun auch eine dritte Möglichkeit zur wesentlichen Verbesserung der Gebäudequalität. Diese findet Anwendung, wenn der Endenergieverbrauch oder -bedarf des Gebäudes um mindestens 30 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Zustand reduziert wird. Bei Wohngebäuden entspricht dies einer Verbesserung der Energieeffizienzklasse um mindestens zwei Stufen. Anders als bei den bisher genannten Möglichkeiten der wesentlichen Verbesserung spielt es hier jedoch keine Rolle, ob drei zentrale Ausstattungsbereiche betroffen sind oder nicht. Ein Beispiel für eine energetische Sanierung ist der Austausch einer veralteten Heizungsanlage gegen eine moderne Wärmepumpe in Kombination mit der Installation eines neuen Wärmespeichersystems. Wenn diese Maßnahmen dazu führen, dass der Energieverbrauch des Gebäudes um mehr als 30 Prozent sinkt, gelten diese als wesentliche Verbesserung, auch wenn keine weiteren zentralen Gebäudebestandteile saniert wurden.

Für die kommunale Bilanzierung ist im Einzelfall noch zu prüfen, ob es besondere Bilanzierungsregeln in den jeweiligen Verordnungen gibt, die vorrangig anzuwenden sind.

Mit der Neufassung der Stellungnahme „Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz“ hat das Institut der Wirtschaftsprüfer vorerst einmal eine praktikable Grundlage geschaffen, um die häufig auftretenden Fragen zur bilanziellen Behandlung von energetischen Sanierungsmaßnahmen zu klären.

Sollten Sie Fragen zu dieser oder anderen Bilanzierungsfragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Unsere erfahrenen Berater und Beraterinnen stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Lang
M.Sc. Wirtschaftspädagogik
T +49 221 949 909 678
E dominik.lang@roedl.com



Roland Hoff
Prüfungsassistent
T +49 221 949909 675
E roland.hoff@roedl.com

→ Steuern

Mitteilungsverordnung zum 1. Januar 2025

Geänderte Pflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts

von Maik Gohlke und Stefanie Ravensberg

Neben den zahlreichen Rechten und Pflichten, die von Steuerschuldner und Steuergläubiger zu erfüllen sind, legt das Steuerrecht auch verschiedene Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden fest. Zuletzt wurden die Informationspflichten nach der Mitteilungsverordnung (MV) insbesondere für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) reformiert.

WAS IST DIE MITTEILUNGSVERORDNUNG UND WOZU DIENT SIE?

Die Mitteilungsverordnung ist keinesfalls eine neue Rechtsvorschrift. Sie wurde bereits am 7.9.1993 erlassen und in der Zwischenzeit mehrfach geändert. Sie findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a AO und verpflichtet Behörden und andere öffentliche Stellen, steuerlich relevante Zahlungen und Vorgänge ohne Ersuchen an die Finanzbehörden zu melden. Dabei regelt sie auch, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form zu übermitteln sind. Ziel der Verordnung ist es, steuerliche Transparenz zu schaffen, Steuerhinterziehung zu vermeiden und die Steuerfestsetzung zu erleichtern.

Seit dem 1.1.2025 sind neue Regelungen zur Übermittlung von Kontrollmitteilungen an die Finanzbehörden in Kraft getreten. Mit BMF-Schreiben vom 12.12.2024 wurde das Anwendungsschreiben zur MV ab 2025 neu gefasst und an die Änderung der §§ 2, 4a, 7, 8 und 13 MV durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung und die Änderung des § 4 MV durch das Jahressteuergesetz 2024 angepasst.

WER IST MITTEILUNGSPFLICHTIG UND WAS MUSS GEMELDET WERDEN?

Mitteilungspflichtig ist nach der neuen Fassung der MV jede öffentliche Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (**Behörde**), außerdem Organe der Rechtspflege, öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes und der Länder, beliebige Unternehmen (**andere öffentliche Stellen**) sowie **öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**.

Nicht mitteilungsverpflichtet sind: Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art, öffentliche Teilnehmungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse, Berufskammern (auch Industrie- und Handelskammern) und Versicherungsunternehmen.

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf **alle Zahlungen** von Behörden und anderen öffentlichen Stellen an Dritte, wenn der Zahlungsempfänger **nicht zweifelsfrei** im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und/bzw. soweit die Zahlungen nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (betrifft auch Aufrechnungen, Barzahlungen, Abtretungen/Pfändungen).

Betroffen sind insbesondere Zahlungen, bei denen keine konkrete Gegenleistung bekannt ist (u.a. Subventionen, Fördermaßnahmen), aber auch Honorare an nebenberuflich Tätige, Mieten und Pachten für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Zuwendungen, z.B. an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige.

Kann nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf ein Geschäftskonto geleistet wurde (z.B. ein Konto, das im Geschäftsbrief angegeben ist), besteht eine uneingeschränkte Mitteilungspflicht.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben alle Honorare und Sachleistungen für Leistungen freier Mitarbeiter mitzuteilen, wenn kein Steuerabzug vorgenommen wurde und die Finanzbehörde nicht aufgrund anderweitiger Mitteilungen Kenntnis erhält.

Weiter sind mitzuteilen,

- Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben:

- Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 a.) UStG oder nach § 4 Nr. 21 UStG (Bildungsleistungen)
- Bescheinigungen nach §§ 7h, 7i, 10 ff., 10g, 11b EStG, 83i EStDV (Baumaßnahmen im Rahmen förmlich festgelegter Sanierungsgebiete/Baudenkmäler)
- Billigkeitserlasse bei der Gewerbesteuer
- Ordnungsgelder nach § 335 HGB, sofern diese mindestens 5.000 Euro betragen
- gewerbliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 Abs. 1 MV)

GIBT ES AUSNAHMEN VON DER MITTEILUNGSPFLICHT?

Die wichtigste Ausnahme von der Mitteilungspflicht ist die sog. Bagatellgrenze nach § 7 Abs. 2 S. 1 MV. Nach bisheriger Rechtslage waren Zahlungen von weniger als 1.500 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr nicht mitteilungs-pflichtig. **Diese Grenze wurde zum 1.1.2025 auf 3.000 Euro angehoben.**

Bei der Anwendung der Bagatellgrenze sind sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres von der mitteilungs-pflichtigen Stelle geleisteten Zahlungen an einen Empfänger in einer Summe zu betrachten. Dies umfasst auch wiederkehrende Bezüge, steuerfreie Bezüge und geleistete Vorauszahlungen. Nach altem Recht (bis 31.12.2024) waren wiederkehrende Zahlungen (z.B. Miete, Pacht, Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche) unabhängig ihrer Höhe umgehend mitteilungs-pflichtig.

Weitere besondere Ausnahmen der Mitteilungspflicht:

- Zahlungen, bei denen ein Steuerabzug (z.B. über die Lohn- oder Einkommenssteuer) vorgenommen wird oder über die die Finanzbehörde bereits auf Grundlage anderer Vorschriften (z.B. §§ 93, 111 AO) eine Mitteilung erhalten hat
- Zahlungen, die dem Sozialgeheimnis i. S. d. § 35 SGB I unterliegen und für soziale Leistungen, die nach Landesrecht erbracht werden (z.B. Sozialleistungen wie Wohngeld, Bürgergeld)
- Zahlungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder an andere Behörden, jPöR, Betriebe gewerblicher Art

- Zahlungen, bei denen Gefahr besteht, dass das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder Landes Nachteile bereitet (z.B. Verbrechensbekämpfung)
- Zahlungen von geringer steuerlicher Bedeutung ab 3.000 Euro auf Antrag bei der zuständigen obersten Finanzbehörde des Landes

Ab dem 1.1.2025 gilt grundsätzlich eine elektronische Übermittlungspflicht, d.h. alle Mitteilungen müssen elektronisch nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen. Die elektronische Mitteilungspflicht gilt für alle Sachverhalte, die nach dem 31.12.2024 mitgeteilt werden, auch wenn Sachverhalte eher verwirklicht wurden, z.B. im Jahr 2024 oder vorher. Für sog. „Kleinmelder“ kann die Meldung auch über ein formularbasiertes Portal der Finanzverwaltung (ELSTER) erfolgen, das voraussichtlich im Frühjahr 2025 zur Verfügung gestellt wird.

Fristen und Übergangsregelungen:

- Mitteilungen über den Wegfall steuerlicher Vergünstigungen und gewerblicher Erlaubnisse und Gestattungen sind mindestens **vierteljährlich** zu übermitteln.
- Übrige Mitteilungen: Nach Ablauf des Besteuerungszeitraums **bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres**.

Für Mitteilungen des Kalenderjahres 2024 gilt eine antragslose verlängerte Mitteilungsfrist bis zum 2.3.2026. Öffentliche Stellen, bei denen die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung an diesem Tag nicht vorliegen, können für die Kalenderjahre 2024 und 2025 eine weitere Fristverlängerung bei der jeweils örtlich zuständigen obersten Finanzbehörde des Landes bis zum 1.3.2027 **beantragen**.

WELCHE DATEN WERDEN ERFASST?

Die Mitteilung an die Finanzbehörde hat neben Art, Höhe und Datum der Zahlung grundsätzlich die in § 93c Absatz 1 Nr. 2 AO genannten Daten zu enthalten. Dies sind insbesondere Daten zur Identifizierung der mitteilungs-pflichtigen Stelle sowie des Zahlungsempfängers.



Zu erfassen sind folgende Daten des Zahlungsempfängers:

BEI NATÜRLICHEN PERSONEN	BEI NICHT NATÜRLICHEN PERSONEN
<ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname - Anschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort - neu: Geburtsdatum - neu: Steueridentifikationsnummer 	<ul style="list-style-type: none"> - Firma oder Name - Anschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort - neu: Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer, sofern die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde

Die mitteilungspflichtige Stelle hat den betroffenen Steuerpflichtigen gem. § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise (z.B. auch durch Hinweis vorab in Verträgen erfolgend), mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch und binnen angemessener Frist (spätestens bis Ende Februar des Folgejahres) zu erfolgen.

FAZIT

Die Änderung der MV für Anwendungsfälle ab dem 1.1.2025 bringt neue Herausforderungen für öffentliche Stellen mit sich. Zwar hat die Finanzverwaltung mit der Übergangsregelung eine Fristverlängerung um ein Jahr, also bis zum 2.3.2026 eingeräumt und damit etwas Zeit für die Umsetzung der geänderten MV geschaffen. Nichtsdestotrotz müssen die bestehenden IT-Systeme frühzeitig an die neuen elektronischen Meldeverfahren angepasst werden, um eine fristgerechte Meldung sicherzustellen. Darüber hinaus sollten interne Abläufe überprüft und verantwortliche Mitarbeitende geschult werden, um die korrekte und fristgerechte Übermittlung der erforderlichen Mitteilungen sicherzustellen. Ebenso erfordern die neuen Anforderungen an die Mitteilungen, dass bestimmte Daten frühzeitig erfasst bzw. bei den Betroffenen abgefragt werden.

Eine besonders sorgfältige Vorbereitung ist notwendig, um die Mitteilungspflichten korrekt zu erfüllen, die elektronischen Meldesysteme fristgerecht einzurichten und die Vorgaben der Verordnung einzuhalten.

Haben Sie Fragen zur Umsetzung und Anwendung der Mitteilungsverordnung? Sprechen Sie uns einfach an, wir unterstützen Sie gerne.

Kontakt für weitere Informationen



Maik Gohlke
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com



Stefanie Ravensberg
Steuerassistentin
T +49 711 781914 570
E stefanie.ravensberg@roedl.com

→ Finanzen

Langfristige (kommunale) Kapitalanlage

Europäische Aktien im globalen Kontext

von Sissy Koch und Wolfgang Fickus (Comgest)

Geopolitik und europäische Wirtschaft bleiben Anfang 2025 trotz der politischen Neuaufstellung in Deutschland weiterhin angespannt. Für einen aktuellen Überblick über die europäischen Aktienmärkte im globalen Kontext sowie zur Erörterung von Möglichkeiten zur besseren Risikostreuung und zur Vermeidung von „Klumpenrisiken“ bzgl. einzelner Trends haben wir mit Wolfgang Fickus, einem Produktspezialisten von Comgest, gesprochen. Comgest ist eine globale, mitarbeitergeführte Vermögensverwaltung für Aktienfondsstrategien, die seit 40 Jahren einen auf Qualitätswachstum ausgerichteten Investmentansatz verfolgt.

Die genannten Bundesländer gestatten zudem eine Aktienanlage von bis zu 30 bzw. 35 Prozent. Es ist jedoch wichtig, bei der Investition in Aktien Vorsicht walten zu lassen. Anders als das oft vermittelte Bild von stetig steigenden Märkten, das von einigen Banken und Vermögensverwaltern gezeichnet wird, sind Rückschläge jederzeit möglich. Dennoch kann es sich als sinnvoll erweisen, sich bei einem langfristigen Anlagehorizont auch mit Aktien auseinanderzusetzen, da Investitionen in beispielsweise substanzstarke Unternehmen langfristig, insbesondere im Hinblick auf einen realen Kapitalerhalt, ein wertvoller Baustein sein sollten.

Bei der kommunalen Kapitalanlage sind zunächst die haushaltsrechtlichen Vorschriften eines jeden Bundeslandes maßgebend. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit, Mittel, die nicht zur Sicherstellung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, (längerfristig) anzulegen. So erlauben beispielsweise die Gemeindeordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung in Baden-Württemberg, dass liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums nicht benötigt werden, u.a. in Anteile bestimmter Investmentfonds investiert werden können. Der Rundrlass zur kommunalen Geldanlage in Nordrhein-Westfalen legt neben den geltenden Grundsätzen «ausreichende Sicherheit, angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit» ebenso Wert auf die «gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt der Gemeinde». Darüber hinaus umfasst er den Erlass einer Anlagerichtlinie sowie die Sicherstellung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlage sowie der Tätigkeiten beauftragter Dritter und deren Dokumentation.

Wolfgang Fickus, Produktspezialist bei Comgest, beantwortet in diesem Zusammenhang aktuelle Fragestellungen zu den europäischen und globalen Aktienmärkten. Comgest ist eine globale Vermögensverwaltungsgruppe mit Schwerpunkt auf Aktien und befindet sich zu 100 Prozent im Besitz ihrer Mitarbeiter und Gründer.



Die weltweite Wirtschaftslage ist von Unsicherheit geprägt. Wie bewerten Sie die aktuelle Stimmung an den Märkten?

Wolfgang Fickus: Unsere Antwort auf mögliche Marktrisiken und Stimmungsschwankungen lautet: Bottom-up Stockpicking, also basierend auf einer fundamentalen Analyse die besten Unternehmen auszuwählen und damit das Portfolio so unabhängig von Trends und Marktstimmungen wie möglich zu halten.





Gleichzeitig sehen wir: Die globalen Rahmenbedingungen bieten derzeit wenig Anlass zu Optimismus. In China schwächelt der Konsum, die USA haben Aufwind und in Europa ist die Stimmung der Verbraucher zumindest gedämpft. Neue Zölle auf europäische Waren würden die wirtschaftlichen Aussichten weiter strapazieren.

Dennoch gibt es auch positive Aspekte: Vor allem die Zinsen in Europa sind rückläufig, was zu einer Entlastung für Unternehmen und Verbraucher führt. Und Europa ist in Sektoren wie Luxusgüter, Pharma, Industrie, Datenbanken und Technologie breitgefächert und stark positioniert. Und sektorübergreifend dürfte es einige Profiteure von der nun beschleunigten Digitalisierung durch Künstliche Intelligenz geben. Hier drin stecken weitere starke Wachstumstreiber für handverlesene europäische Wachstumstitel. Das KI-Thema ist also nicht nur ein US-Thema.

Wie wirkt sich dieses Umfeld auf europäische Wachstumsunternehmen aus?

Wolfgang Fickus: Europäische Wachstumsunternehmen stehen oft im Schatten der US-Technologieunternehmen. Anleger konzentrieren sich stark auf die Innovationskraft der "Glorreichen Sieben" in den USA, die von der Künstlichen Intelligenz profitieren. Namentlich fallen unter die »Glorreichen Sieben« die Unternehmen Apple, Microsoft, Amazon, NVIDIA, Alphabet, Meta und Tesla. Dennoch hat Europa eine Reihe globaler Champions in verschiedenen Sektoren wie Pharma, Konsum, Industrie und nicht zuletzt Datenbanken und Technologie: Zu nennen sind hier beispielsweise Datenbankanbieter, wie RELX, Experian und die London Stock Exchange; Schneider Electric oder Belimo stellen die entsprechenden Industriennamen und Halbleiterunternehmen wie ASML und ASMI sind ohnehin relativ bekannt. Sie alle zeigen, dass wir auch in Europa ganz klar von Künstlicher Intelligenz profitieren können.

Plus: Diese Unternehmen erscheinen erst einmal defensiver und weisen ein weniger dynamisches Wachstum auf (als beispielsweise die „Glorreichen Sieben“ in den USA).

Aber sie bieten eine breitere Diversifikation als der US-Markt, in dem beispielsweise die zehn größten Unternehmen rund 30 Prozent der Marktkapitalisierung ausmachen. Diese hohe Konzentration birgt Risiken. Die breitere Streuung in Europa ist umso relevanter, da US-Aktien dynamischer wachsen und damit ein höheres Risiko für starke Rücksetzer mitbringen.

Wie stark sind europäische Unternehmen global diversifiziert?

Wolfgang Fickus: Viele europäische Unternehmen haben globalisierte Geschäftsmodelle. Nehmen wir den geografischen Umsatzmix unseres europäischen Large-Cap-Fonds als Beispiel: Rund 37 Prozent der Umsätze stammen aus Europa, etwa 36 Prozent aus Nord- und Südamerika und 27 Prozent aus Asien und den globalen Schwellenländern. Diese breite Diversifikation hilft, regionale wirtschaftliche Schwächen auszugleichen und von besonderen Wachstumsphasen, wie derzeit in den USA, zu profitieren.

Welche Faktoren sind entscheidend für den langfristigen Erfolg dieser Unternehmen?

Wolfgang Fickus: Europäische Wachstumsunternehmen profitieren von starken Markteintrittsbarrieren, die ihre Wettbewerbsposition sichern. Sie haben Preissetzungsmacht und können steigende Kosten an Kunden weitergeben. Beispiele sind Luxusmarken wie Hermès und LVMH, Pharmaunternehmen wie Novo Nordisk oder Technologieführer wie ASML. Diese Unternehmen investieren kontinuierlich hohe Summen in Forschung und Entwicklung, was ihre Innovationskraft sichert. Novo Nordisk etwa ist nicht nur Marktleader bei Insulin, sondern auch bei GLP-1-Medikamenten, einem der wichtigsten Wachstumstreiber im Gesundheitssektor.

Was bedeutet das für Investoren?

Wolfgang Fickus: Die Nervosität an den Märkten nimmt zu, insbesondere mit Blick auf die Marktkonzentration, die hohen Erwartungen an US-Technologieaktien sowie deren hohe Bewertungen. Europa bietet eine Alternative mit einem breit gefächerten Universum an Wachstumsaktien, die das Risiko einzelner Megatrends aber auch der entsprechenden Volatilität reduzieren.

Unternehmen wie Hermès, ASML oder Novo Nordisk zeigen, dass Europa bei globalen Champions nicht zurückstehen muss. Anleger, die auf qualitatives Wachstum setzen, können in Europa attraktive und gut diversifizierte Anlagemöglichkeiten finden.

Vielen Dank für Ihre aktuellen Einschätzungen zum europäischen Markt!

Aktien – insbesondere europäische Aktien – können in kommunalen Anlagekonzepten mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont einen wertvollen Beitrag leisten. Dies gilt vor allem in Zeiten, in denen die Inflation den realen Kapitalerhalt erheblich erschwert.

Durch eine strukturierte Markterkundung lassen sich qualifizierte Dienstleistungspartner identifizieren, die den aktuellen Vorgaben des zuständigen Innenministeriums für Geldanlagen entsprechen. Im Rahmen dieses Auswahlprozesses ermöglicht der Vergleich verschiedener Aktienkonzepte – etwa hinsichtlich Aktienquote, Auswahlkriterien, geografischer Regionen, Branchen oder Währungen – die Auswahl eines Ansatzes, der optimal zur gewünschten Risikotragfähigkeit passt. Auf diese Weise lassen sich nicht nur langfristig attraktive Gesamtrenditen erzielen, sondern vor allem das Vermögen nachhaltig vor potenziellen Inflationsverlusten schützen.

Kontakt für weitere Informationen



Sissy Koch
M.A. Finance, Tax, Accounting
T +49 221 949 909 630
E sissy.koch@roedl.com



Teil 1
in der Januar-
Ausgabe

→ Recht

Rechtliche Herausforderungen der kommunalen und staatlichen Pressearbeit

Ein Überblick (Teil 2)

von Prof. Dr. Emanuel Burkhardt

Willkommen zum zweiten Teil unserer Reihe über die rechtlichen Herausforderungen der kommunalen und staatlichen Pressearbeit. Im ersten Teil haben wir uns mit dem Gebot der Staatsferne der Presse und den Äußerungsbefugnissen von Hoheitsträgern auseinandergesetzt. Dabei haben wir dargestellt, wie wichtig es ist, dass Kommunen und Landkreise ihre Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gestalten, um die Unabhängigkeit der Presse zu wahren.

In diesem zweiten Teil widmen wir uns nun den medienrechtlichen Informationsansprüchen gegen Behörden und den Zugangsansprüchen nach den Informationsfreiheitsgesetzen. Im Mittelpunkt steht, welche Rechte und Pflichten Behörden gegenüber der Presse und dem Rundfunk haben und wie sie den Spagat zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz meistern können.

MEDIENRECHTLICHE INFORMATIONSANSPRÜCHE GEGEN BEHÖRDEN

Landkreise, Kommunen wie auch sonstige Behörden sehen sich medienrechtlichen Informationsansprüchen der Presse und des Rundfunks ausgesetzt. Doch welche Informationsansprüche stehen den Vertretern von Presse und Rundfunk tatsächlich zu? Wer ist auskunftsverpflichtet und welche Informationen muss eine Behörde erteilen?

INFORMATIONANSPRUCH DER PRESSE (Z.B. § 4 LANDESPRESSEGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG)

Sämtliche Pressegesetze der Länder sehen einen Informationsanspruch der Presse vor. Der Informationsanspruch ergibt sich aus dem Grundrecht der Pressefreiheit. Die landesrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich in Details.

Der Anspruch steht nach dem Wortlaut der Vorschrift in Baden-Württemberg „den Vertretern der Presse“ zu. Wer dies konkret ist, wird im Gesetz nicht näher definiert. Gemeint sind alle Personen, die an der inhaltlichen Erstellung von Presseerzeugnissen beteiligt sind.

Der Anspruch steht somit insbesondere Verlegern, Herausgebern, Redakteuren und auch freien Journalisten zu. Dies gilt auch in anderen Bundesländern, auch wenn sich die Formulierungen der Pressegesetze im Detail unterscheiden. Eine deutlich abweichende Formulierung gibt es lediglich in Bayern: Hier steht der Anspruch zwar ebenso der Presse zu. Er kann aber nach dem Gesetzeswortlaut „nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften“ ausgeübt werden.

Auskunftsverpflichtet sind Behörden. Da es sich um eine landesrechtliche Norm handelt, erfasst der landesgesetzliche Anspruch nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Bundesbehörden.

Ihnen gegenüber besteht nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Urteil v. 22.2.2013 – 6 A 2/12) ein verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch. Dieser entspricht inhaltlich den landesrechtlich geregelten Informationsansprüchen.

Was unter Behörde zu verstehen ist, definieren die Landespressegesetze nicht. Es ist von einem funktionalen Behördenbegriff auszugehen. Gemeint ist damit jede Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, ganz gleich ob es sich um Stellen der Exekutive, der Legislative oder der Judikative handelt. Umfasst sind daher auch Verwaltungsaufgaben erfüllende kommunale Stellen, auch wenn diese privatrechtlich organisiert sind, wie etwa Versorgungsbetriebe.

Der Auskunftsanspruch bezieht sich nur auf konkrete Tatsachen. Kein Anspruch besteht auf Bewertungen durch die Behörde oder auf rechtliche Stellungnahmen. Auch sind Auskünfte nur hinsichtlich bei der Behörde vorhandener Informationen zu erteilen. Es besteht kein Anspruch gegen die Behörde, dass diese die begehrten Informationen zunächst erst noch beschafft.

Die Pressegesetze schreiben für die Auskunft keine bestimmte Form vor. Die Auskunft kann daher in jeder Form, schriftlich, per E-Mail, mündlich, telefonisch etc. erfolgen. Allerdings muss die Form sachgerecht sein. Umfangreiche Zahlenwerke dem Journalisten telefonisch mitzuteilen, würde den Informationsanspruch nicht erfüllen. Andererseits gewährt das Presserecht – anders als die Informationsfreiheitsgesetze – grds. keinen Anspruch auf Akteneinsicht.

Zur Auskunft sind Behörden aber nur verpflichtet, soweit kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Auch insoweit bestehen zwischen den Regelungen in den einzelnen Bundesländern Unterschiede. In den meisten Bundesländern können Auskünfte verweigert werden, wenn

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Wann nun aber konkret das „zumutbare Maß“ überschritten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt wird, lässt sich nicht schematisch beantworten. Es bedarf einer Prüfung jeder einzelnen Anfrage und der Umstände des Einzelfalls, ob der Behörde ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

Kosten dürfen die Behörden mangels einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsnorm für die Auskunft nicht erheben. Auch soweit mit der Auskunft ein erheblicher Aufwand verbunden ist, muss die Behörde ihre eigenen Aufwendungen tragen.

§ 5 MEDIENSTAATSVERTRAG (MSTV)

Für Rundfunkveranstalter – sowohl öffentlich-rechtliche als auch private – ergibt sich der Informationsanspruch aus § 5 Abs. 1 Satz 1 MStV. Dieser Anspruch steht Hörfunk- und Fernsehveranstaltern zu. Anspruchsberechtigt sind ferner alle Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (§ 18 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 MStV). Hier ergeben sich in vielen Fällen Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere stellt sich beispielsweise bei Blogbetreibern die Frage, ob die Inhalte des jeweiligen Blogs journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

Im Übrigen sind der Anspruch und die Verweigerungsgründe parallel zu den presserechtlichen Informationsansprüchen ausgestaltet. Insofern kann auf die obigen Ausführungen zum presserechtlichen Anspruch verwiesen werden.

ZUGANGSANSPRÜCHE NACH INFORMATIONSFREIHEITSGESETZEN (IFG/LIFG)

Ein anders gestalteter Anspruch auf Informationszugang ergibt sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder. Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ergibt sich ein Anspruch auf Informationszugang für jedermann. Es handelt sich somit nicht um einen presse- oder medienrechtlichen Auskunftsanspruch. Berechtigt ist vielmehr jeder. Gerichtlich ist noch nicht vollständig geklärt, ob neben öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ggf. Kirchen auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts den Anspruch geltend machen können. In der Praxis bedeutsam ist, dass speziellere Regelungen zum Informationszugang in anderen Gesetzen, z.B. Umweltinformationsgesetz, dem IFG vorgehen (§ 1 Abs. 3 IFG).

Verpflichtet sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG die Behörden des Bundes. Aus den landesrechtlichen Regelungen ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung der Landesbehörden, der Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände etc. (z.B. § 2 Abs. 1 LIFG BW).

Die Information muss unverzüglich gewährt werden, nach Möglichkeit binnen eines Monats. Die der Behörde eingeräumte mögliche Reaktionszeit ist mithin i.d.R. länger als bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen.

Dies gilt insbesondere, wenn ein Drittbeteiligtenverfahren durchzuführen ist, z. B. weil Zugang zu personenbezogenen Daten oder urheberrechtlich geschützten Werken begehrt wird.

Der Anspruch richtet sich nicht auf Auskunft, sondern die Behörde hat Zugang zu bei ihr vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen zu gewähren. Anders als der presserechtliche Informationsanspruch, der die Behörde zur Auskunft auch über unverkörperntes Wissen verpflichtet, gewährt das IFG/LIFG Zugang nur zu verkörperten Aufzeichnungen. Liegt keine verkörperte Auszeichnung vor, greift der Anspruch nicht ein.

§§ 3-6 IFG sehen Ausnahmen von dem Informationszugangsanspruch vor. Bei deren Vorliegen besteht der Anspruch nicht. Der beehrte Informationszugang darf dann nicht gewährt werden (§ 4 IFG enthält insoweit eine Soll-Vorschrift). Dies ist unter anderem bei Überwiegen öffentlicher Belange, dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, dem Schutz personenbezogener Daten und dem Schutz von Geschäfts-/Betriebsgeheimnissen und des geistigen Eigentums der Fall.

Im Gegensatz zu den presserechtlichen Auskunftsansprüchen sieht das Gesetz vor, dass die Behörde für die Erteilung der Information Gebühren erheben darf, deren Höhe sich beim Bund aus der Informationsgebührenverordnung ergibt. Entsprechende Regelungen bestehen bei den Ländern und Gemeinden.

FAZIT

Wie wir bereits im ersten Teil dieses Überblicks dargestellt haben, ist die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kommunen, Landkreise und sonstige Behörden von großer Bedeutung. Die Balance zwischen der notwendigen Informationsarbeit und der Wahrung der Staatsferne der Presse erfordert ein hohes Maß an Sensibilität und rechtlichem Verständnis. Die Rechtsprechung zu diesen Themen verdeutlicht deren Komplexität und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

Die medienrechtlichen Informationsansprüche stellen eine zentrale Herausforderung für Landkreise, Kommunen und sonstige Behörden dar. Die gesetzlichen Regelungen und die umfangreiche Rechtsprechung verdeutlichen, dass die Balance zwischen Transparenz und schutzwürdigen Interessen sorgfältig gewahrt werden muss.

Für alle Behörden, Kommunen und Landkreise ist es daher unerlässlich, sich kontinuierlich über die aktuelle Rechtsprechung und gesetzliche Entwicklungen zu informieren, um rechtliche Risiken zu minimieren und eine rechtssichere Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Nur so kann das Vertrauen der Bürger in die Neutralität und Objektivität der kommunalen Informationsarbeit gestärkt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Prof. Dr. Emanuel Burkhardt
Rechtsanwalt
T +49 711 781914 498
E emanuel.burkhardt@roedl.com

→ Energie

PPAs im Fokus

Beschaffung und Versorgung im Wandel der Energiewirtschaft

von Leopold Gottinger

Power Purchase Agreements (PPAs) spielen eine entscheidende Rolle in der modernen Energiewirtschaft, indem sie sowohl die Beschaffung als auch die Versorgung nachhaltig gestalten. Auch der kürzlich veröffentlichte „Affordable Energy Action Plan“ der EU-Kommission unterstreicht die Bedeutung von PPAs für eine bezahlbare und zuverlässige Energieversorgung. Es folgt ein Einblick in die Mechanismen und Vorteile von PPAs, der zeigt, wie sie unter anderem im Kontext des neuen EU-Plans zur Energieversorgung beitragen können.

WAS SIND PPAS?

Die Auflösung des Akronyms „PPA“ zeigt im Kern schon, um was es geht – Power Purchase Agreements, also vermeintlich simpel „Stromkaufverträge“. Anders als bei normalen Versorgungsverträgen spricht man von PPAs jedoch in der Regel bei direkten Verträgen zwischen Anlagenbetreibern (meistens Erneuerbare-Energien-Anlagen) und Stromletztverbrauchern – also klassischerweise ohne ein dazwischengeschaltetes, verschiedene Stromquellen sammelndes Stromversorgungsunternehmen. Dennoch können in Einzelfällen auch Zwischenhändler involviert sein.

WELCHE ARTEN VON PPAS GIBT ES?

PPAs werden, je nach Ausgestaltung und beteiligten Akteuren, in verschiedene Kategorien aufgeteilt. Die für viele wichtigste Unterscheidungsebene ist die des Standorts der Erzeugungsanlage und des Verbrauchs. Wird eine Lieferung direkt, ohne Nutzung des öffentlichen Netzes durchgeführt, spricht man von einem **Onsite-PPA**. Wird hingegen das öffentliche Netz genutzt, spricht man von einem **Offsite-PPA**.

Eine weitere wichtige Unterscheidungsebene ist die Art der Lieferung. So kann beispielsweise die gesamte in einer Anlage erzeugte Menge so, wie sie erzeugt wird, an den Abnehmer geliefert werden. Hier spricht man von einem **Pay-as-produced-PPA**. In diesem Fall muss der Abnehmer mit Überschussmengen umgehen und einen Bedarf, der über die erzeugte Menge hinausgeht, selbstständig nachbeschaffen. Daneben können jedoch auch nur bestimmte, vorhergesagte Mengen geschuldet werden, das nennt man **Pay-as-nominated-PPA**. In diesem Fall werden typischerweise Regelungen getroffen für den Fall, dass die gelieferte Menge nicht der prognostizierten Menge entspricht, wie beispielsweise Nachlieferungen aus alternativen Quellen oder finanzielle Ausgleichsleistungen. Schließlich können auch **Bandlieferungen** geschuldet sein, die eine bestimmte, strukturierte Liefermenge umfassen. In diesem Fall ist der Anlagenbetreiber voll für die Vermarktung von Überschussmengen und Beschaffung von Restmengen verantwortlich.

Daneben gibt es noch weitere Abgrenzungskriterien wie die Preisstruktur, die beteiligten Personen oder die Art der Stromlieferung (tatsächlich oder nur virtuell über einen Ausgleichsmechanismus – dazu unten mehr).

WARUM SIND PPAS RELEVANT?

PPAs beinhalten mehrere Chancen. So kann ein günstigerer Strompreis erzielt werden, wenn sich aufgrund der Liefergestaltungen Einsparungen bspw. bei den Netzentgelten oder der Stromsteuer ergeben. Hierfür ist in der Regel zumindest eine räumliche Nähe nötig.

Unabhängig von möglichen Kostenersparnissen spricht für PPAs aber insbesondere die Preisstabilität.

Da PPAs üblicherweise über einen längerfristigen Zeitraum geschlossen werden, haben Anlagenbetreiber (und möglicherweise deren Kapitalgeber) einen übersichtlichen Refinanzierungshorizont für die Anlageninvestition. Auf Abnehmerseite steht ein über mehrere Jahre planbarer Strompreis.

Diesen gleich bleibenden Strompreis hat auch die EU als ein Mittel für die Energie-, Klima- und Wirtschaftspolitik der Zukunft erkannt. Der am 26.2.2025 veröffentlichte „Affordable Energy Action Plan“ sieht PPAs als Mittel, Energiepreise kurz- und mittelfristig niedriger und stabiler zu halten und möchte diese explizit fördern. Hierzu wurde ein eigenes Fördermittelprogramm angekündigt. Auch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU hat PPAs als förderwürdiges Mittel der Energiepolitik anerkannt und fordert, Barrieren zur Umsetzung zu verringern.

Eine Rolle spielen PPAs auch in der zukünftigen Ausgestaltung der EEG-Förderung. Momentan bekommen Anlagen, die Strom einspeisen, eine garantierte Vergütung – „Übergewinne“ können Anlagenbetreiber derzeit einbehalten. Ab 2026 ist dies nach EU-Vorgaben jedoch nicht mehr möglich. Es wird also ein Mechanismus eingeführt werden müssen, der solche über eine Förderung hinausgehende Übergewinne kompensiert.

Ein mögliches Mittel hierzu sind sogenannte Contracts for Difference (CfDs) in Kombination mit PPAs. Ein CfD ist ein virtueller Ausgleichsmechanismus, bei dem zunächst (bei einer staatlichen Förderung durch diesen) ein fester PPA-Preis festgelegt wird. Der Strom wird separat über ein PPA vermarktet – dies könnte am freien Markt, aber auch auf einer festgelegten Börse geschehen. Ist nun der durch das PPA erzielte Erlös höher als der festgelegte Preis, ist diese Differenz vom Anlagenbetreiber an den Staat zu zahlen. Ist der Erlös hingegen niedriger, bekommt der Anlagenbetreiber eine Ausgleichszahlung vom Staat. Hiermit ist durch einen virtuellen Mechanismus eine gleichbleibende Vergütung garantiert. Abgesehen von staatlichen Förderungen kann dieser Mechanismus auch im Rahmen eines sogenannten **Virtual PPAs** jedoch auch bereits jetzt zwischen Privaten durchgeführt werden.

FAZIT

PPAs können damit Teil des Energiekonzeptes sowohl von Versorger-, als auch Stromverbraucherseite sein. Insbesondere die Preisstabilität und eine enge Verknüpfung von Erzeugung und Verbrauch (Transparenz in der Grünstromlieferung) sind hier attraktive Vorteile von PPA-Lieferkonstrukten. Aufgrund der individuellen Natur sind viele Ausgestaltungen möglich. Hieraus folgen zwar konzeptionelle und rechtliche Besonderheiten und Risiken, diese sind jedoch mit Unterstützung gut handhabbar. Ein Blick in die eigene jetzige und zukünftige Versorgungs- und Lieferstruktur kann sich lohnen!

Kontakt für weitere Informationen



Leopold Gottinger
Rechtsanwalt
T +49 89 928780 397
E leopold.gottinger@roedl.com



→ Energie

Das Regionalwerk als Plattform

Mitgestaltung der Energie- und Wärmewende vor Ort

von Johanna Dörfler und Michael Eckl

Die kommunalen Stärken zu bündeln und Einfluss auf die Energie- und Wärmewende vor Ort zu nehmen, ist der Wunsch vieler Kommunen. Stattdessen aber müssen sie zunächst immer neue Pflichten (wie z.B. die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung) erfüllen - wirtschaftliche und personelle Ressourcen sind gebunden.

Insbesondere die Beteiligung an der Umsetzung von EE- oder Wärme-Projekten oder Kooperationen in den Bereichen Straßenbeleuchtung oder Glasfaser sind wirtschaftlich lukrativ oder geeignet, Projekte wirtschaftlicher umzusetzen. Ein eigenes Engagement scheitert jedoch – insbesondere in kleinen Kommunen – häufig an fehlenden Mitteln, fehlendem Know-how oder schlicht am Mangel von geeigneten Flächen.

Um sich und den Bürgerinnen und Bürgern die aktive Mitgestaltung des Umbaus der Energieversorgung zu ermöglichen und die Chance wahrzunehmen, langfristig an der Wertschöpfung zu partizipieren, müssen Lösungen gefunden werden.

Eine Möglichkeit, diese Hausaufgaben zu stemmen und sowohl die kommunalen Pflichten zu erfüllen als auch die eigenen Chancen zu nutzen, ist eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit – beispielsweise durch die Gründung eines Regionalwerks.

Mehr als ein Energieversorger

- Koordinations- und Initiierungsaufgaben
- Bündelung von Expertise
- Innovationsplanung
- skalierbare Plattform

Bedeutung in der Energiewende

- zentrale Rolle dezentraler Energieversorgung



Lokale Kooperation

- regionale Vernetzung
- Stärkung der Gemeinschaft

Vorbildfunktion

- ökologisch-ökonomisches Leitbild
- nachhaltige Entwicklung

FUNKTION UND STRUKTUR VON REGIONALWERKEN: MEHR ALS LOKALE ENERGIEVERSORGER

Regionalwerke sind selbstständige juristische Personen (in der Regel Gesellschaften des Privatrechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts), deren Gesellschafter Kommunen und/oder bestehende Versorgungsunternehmen in einem Landkreis oder einer geographisch abgegrenzten Region sind. Nutzen und Zweck können die Gesellschafter bestimmen, beides geht in der Regel aber über die reine Energieversorgung hinaus.

So kümmern sich Regionalwerke oftmals um die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen und Wärmeversorgungsprojekten. Hierbei wird das erforderliche Know-how für eine Vielzahl an Projekten genutzt und weiterentwickelt. Auch Konzepte für Bürgerbeteiligungen können – einmal ausgearbeitet – für verschiedene Projekte wiederverwendet und optimiert werden. Je nach Wunsch der Gesellschafter kann das Regionalwerk dabei als Eigentümer der Anlagen dienen oder Dienstleistungen für die Gesellschafter erbringen.

Daneben besteht aber die Möglichkeit, mit dem Regionalwerk einen Dienstleister für die Gesellschafterkommunen zu errichten, der beispielsweise mit Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung oder der Abfallentsorgung beauftragt wird und so Personalengpässe abdeckt, die Verwaltung entlastet und neue Handlungsspielräume eröffnet.

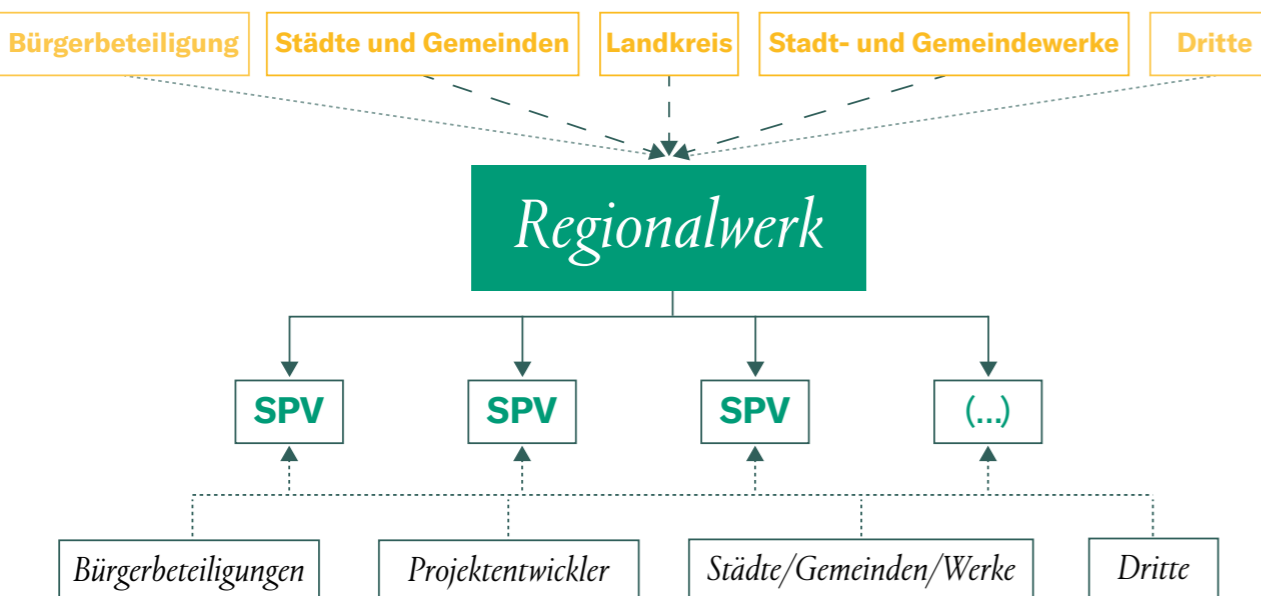
ERSTE ÜBERLEGUNGEN UND RECHTLICHE AUSGESTALTUNG

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Regionalwerke sind komplex und erfordern spezifisches Fachwissen. Neben den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen z.B. nach Einlagen, Nachschüssen, Beteiligungshöhen, Mitspracherechten, Gremienbesetzungen und Übertragungsoptionen, sind insbesondere die jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch steuerliche Fragen sind von vornherein mitzudenken, um alle vorhandenen Potenziale auszuschöpfen.

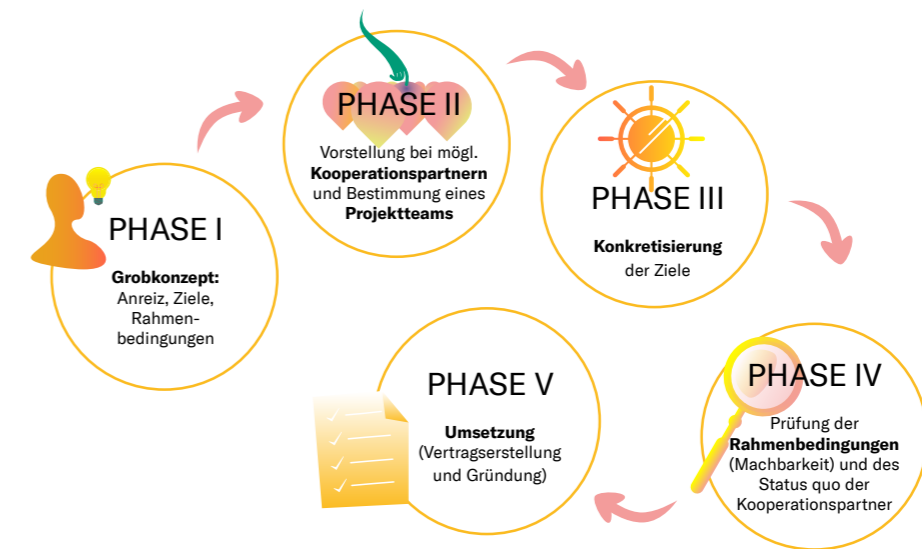
Entscheidend für den Erfolg eines Regionalwerks sind ein gemeinsames Ziel und übereinstimmende Vorstellungen der Gesellschafter. Dieser politische Konsens ist im Vorfeld abzustimmen – idealerweise über eine Arbeitsgruppe, die die künftigen Gesellschafter angemessen repräsentiert.

Ausgangspunkt für die Überlegungen ist regelmäßig nachstehendes Modell, wobei in einem ersten Schritt zu klären ist:

- Wer sind die Gesellschafter des Regionalwerks? Soll das Regionalwerk rein kommunal gehalten werden oder werden private (z. B. regionale) Energieversorgungsunternehmen beteiligt?
- Was ist Aufgabe des Regionalwerks und wo werden Dritte in die Aufgabenerfüllung eingebunden?
- Wann sollen Projekte in gesonderte Projektgesellschaften (SPVs) ausgegliedert werden und wer soll die Möglichkeit erhalten, sich an diesen zu beteiligen?



WESENTLICHE BAUSTEINE BEI DER GRÜNDUNG VON REGIONALWERKEN



Der Weg zum Regionalwerk lässt sich nach unserer Erfahrung in fünf Phasen einteilen. Zu Beginn der Überlegungen sollten im Rahmen eines Grobkonzeptes die möglichen Aufgaben und Ziele des Regionalwerks skizziert sowie die Voraussetzungen in der Region beleuchtet werden. In diesem Schritt sollte der Fokus auf dem Mehrwert der kommunalen Zusammenarbeit liegen, beispielsweise der Bündelung von EE-Potenzialflächen oder des Wärmebedarfs. Zudem sollte der Status quo der Beteiligten in den für die Zusammenarbeit relevanten Geschäftsfeldern erfasst und abgeglichen werden.

Auf dieser Grundlage können erste Projektideen angedacht oder (sofern gewünscht) potenzielle Kooperationspartner angesprochen und frühzeitig über das geplante Vorhaben informiert und ggf. bereits eingebunden werden. Zudem hat sich bewährt, in dieser frühen Phase ein Projektteam zu benennen, das die Weiterentwicklung der ersten Ideen vorantreibt. Hierfür bietet sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bürgermeister, Vertretern der (Landkreis-)Verwaltung, Vertretern der potenziellen Partner und Beratern an. In der nächsten Phase können mit dem Know-how der Arbeitsgruppe die Chancen und Herausforderungen intensiver diskutiert und die Geschäftsfelder und Ziele des Regionalwerks konkretisiert werden.

Als letzter großer Schritt vor der Gründung steht eine Untersuchung und Bewertung der geplanten Tätigkeiten an: Hier gilt es, die Zeitschiene, die Wirtschaftlichkeit bzw. den Kapitalbedarf und die Rolle der potenziellen Partner – aus dem kommunalen Bereich und/oder aus der Versorgungswirtschaft bzw. Telekommunikation – zu prognostizieren und im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu dokumentieren.

In der Umsetzungsphase werden die erforderlichen Vertragswerke finalisiert und das Regionalwerk wird nach Zustimmung der erforderlichen Gremien gegründet.

Von den ersten Überlegungen bezüglich einer Regionalwerksgründung bis zur Gründung selbst sollte man ca. 18 bis 24 Monate einplanen.

STARTPHASE UND AUFNAHME DES GESCHÄFTSBETRIEBS

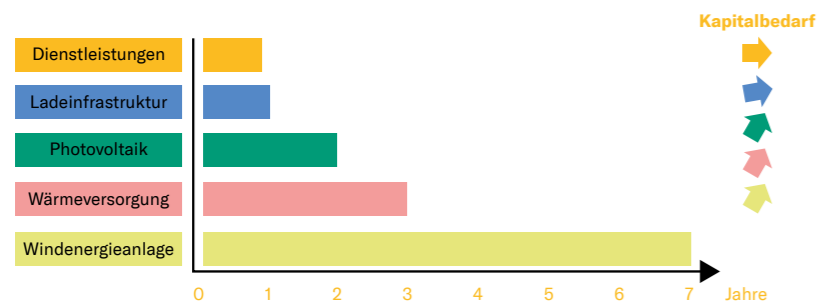
In der Startphase ist die Suche nach einem passenden Geschäftsführer die zentrale Aufgabe der Arbeitsgruppe bzw. der Gremien. Im Rahmen der Geschäftsführersuche sollten potenzielle Kandidaten ein konkretes Aufbaukonzept für die Startphase des Regionalwerks vorstellen. Das Aufgabenprofil eines Regionalwerks erfordert nach unserer Erfahrung Ingenieur- und Branchen-Know-how sowie Projektmanagement- und Gremien Erfahrung.

Von der Erstellung und Abstimmung der Stellenausschreibung bis zur Auswahlentscheidung müssen ca. 4 bis 6 Monate eingeplant werden. Darüber hinaus gilt es, für die Planung der Personalverfügbarkeit etwaige Kündigungsfristen der Bewerber zu berücksichtigen.

Neben der Personalausstattung sind für einen reibungslosen Start auch vermeintlich triviale Entscheidungen zu treffen, die gerne in Vergessenheit geraten: Anmietung von Räumlichkeiten, Start der Homepage, Logo-Design etc. Auch hierfür ist idealerweise die Arbeitsgruppe zuständig, da diese Aufgaben teilweise vor Gründung des Regionalwerks angestoßen werden sollten.

Ab dem operativen Start des Regionalwerks steht die geplante Geschäftsentwicklung bzw. die Wirtschaftsplanung der Gesellschaft im Fokus. Wie entwickeln sich die Kosten und ab welchem Zeitpunkt stehen den Kosten auch erste Erlöse gegenüber?

Die Wirtschaftsplanung eines neugegründeten Regionalwerks ähnelt einer Start-up-Planung. In Abhängigkeit der angestrebten Projekte/Geschäftsmodelle fallen die Kapitalbereitstellung durch die Gesellschafter sowie die Erträge aus der Projektumsetzung zeitlich auseinander. Es gilt, einen Mix an Aktivitäten zu entwickeln, der auch in der Startphase zu Erlösen führt, um den anlaufenden Geschäftsbetrieb teilweise aus eigener Kraft zu finanzieren.



Für die Vorbereitung von Investitionsentscheidungen ist eine realistische Einschätzung der Umsetzungsdauer bzw. des Kapitalbedarfs von entscheidender Bedeutung. Die Qualität und Aussagekraft der Planung entscheiden über das Vertrauen der Gesellschafter in die Planansätze.

Wir empfehlen eine mehrjährige Planung und die Betrachtung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage in einem strukturierten Planungsmodell, das sowohl für die Liquiditätsplanung in der Startphase als auch für die strategische Planung eingesetzt werden kann.

UNSERE EXPERTISE

Gerne unterstützen wir Sie vollumfänglich bei der Gründung eines Regionalwerks oder bei ausgewählten Aufgabenstellungen im Kontext der Gründung sowie im laufenden Geschäftsbetrieb von Regionalwerken. Wir verfügen über fundiertes Know-how in der rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Regionalwerksprojekten. Sprechen Sie uns an.

Kontakt für weitere Informationen



Johanna Dörfler
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3639
E johanna.doerfler@roedl.com



Michael Eckl
Diplom-Energiewirt (FH)
T +49 911 9193 3608
E michael.eckl@roedl.com

→ Energie

Rechtsprechung konkretisiert den Zerlegungsmaßstab im Gewerbesteuerrecht bei mehrgemeindlicher Betriebsstätte

von Marcel Reinke und Lena Rummel

Kurz gelesen: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 14.12.2023 die Behandlung der Gewerbesteuermessbetragszerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten konkretisiert und somit seither eine gewisse Rechtssicherheit für die Praxis geschaffen.

Liegen Betriebsstätten i. S. d. § 12 AO eines Unternehmens in mehreren Gemeinden, muss der Gewerbesteuermessbetrag grundsätzlich zerlegt und der jeweilige Anteil den einzelnen Gemeinden zugewiesen werden. Der gleiche Grundsatz gilt bei einer unterjährigen Verlegung des Gewerbebetriebs von einer Gemeinde in eine andere (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1, 2 GewStG). Außerdem ist die Frage der Aufteilung in Organschaftsfälle aufgrund der Betriebsstättenfiktion des § 2 Abs. 2 GewStG zu klären. Insgesamt ist der festzusetzende Gewerbesteuermessbetrag gem. § 11 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GewStG auf die einzelnen Kommunen aufzuteilen. Zuständig ist hierfür das Betriebsstätten- oder Wohnsitzfinanzamt (vgl. §§ 19 bis 21 AO).

Bei der Zerlegung der Gewerbesteuer gelten entsprechend der §§ 29 bis 31 GewStG folgende Grundsätze. In der Regel kommt als Aufteilungsmaßstab der Arbeitslohn gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG infrage.

Abweichend kann jedoch bei Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern aus Wind- und Solarenergie gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG ein besonderer Maßstab angewendet werden, der sich überwiegend durch das Sachanlagevermögen bestimmt. Ebenfalls kommt bei einer mehrgemeindlichen Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags ein abweichender Maßstab gem. § 30 GewStG zum Tragen. Danach ist der Steuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten. Bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte soll die Zerlegung für die jeweilige Gemeinde einen Ausgleich für die Belastungen darstellen, die der betreffenden Gemeinde durch das Vorhandensein der Betriebsstätte entstehen. Dieser Sinn und Zweck der Zerlegung folgt aus der Heranziehung der Arbeitslöhne als dem zugrunde zu legenden Zerlegungsmaßstab des § 29 Abs. 1 GewStG, da nach Auffassung des Gesetzgebers vor allem die Angestellten und Arbeitnehmer der Betriebsstätte sowie deren Angehörige die Gemeindelasten entstehen lassen. Ein wesentlicher Teil dieser durch die Arbeitnehmer und Angestellten der Betriebsstätte sowie deren Angehörigen entstandenen Gemeindelasten bezieht sich auf Fürsorgeleistungen im weitesten Sinne (sogenannte Arbeitnehmerfolgekosten).

Im Entscheidungsfall speiste ein Gasversorgungsunternehmen Erdgas ins deutsche Ferngasnetz im Stadtgebiet der klagenden Gemeinde ein. Das Unternehmen betrieb ein Erdgasleitungsnetz, das mehrere Gemeinden umfasste. Der Gewerbesteuermessbetrag wurde zunächst anhand der gezahlten Arbeitslöhne auf die Gemeinden verteilt (Hauptzerlegung). Anschließend wurde der Anteil der mehrgemeindlichen Betriebsstätte in einem zweiten Schritt (Unterzerlegung) zu je 50 Prozent basierend auf den Arbeitslöhnen und der Gasabgabemenge auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Die klagende Gemeinde forderte, dass neben den dort wohnenden Arbeitnehmern auch die Betriebsanlagen als Zerlegungsmaßstab berücksichtigt werden, da sie die finanziellen Lasten der Anlagen trage. Die Menge des abgegebenen Erdgases sollte dabei nicht berücksichtigt werden.

Im Urteil vom 14.12.2023 (IV R 2/21) entschied der BFH, dass die Menge des in den Gemeinden abgegebenen Erdgases ein geeignetes Zerlegungskriterium für eine mehrgemeindliche Betriebsstätte nach §§ 29, 30 GewStG darstellt. Die Zerlegung soll gemäß § 30 GewStG unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Gemeindelasten erfolgen, wobei diese nur typisiert bestimmt werden müssen. Eine individuelle Gewichtung der Beeinträchtigungen in den Gemeinden ist nicht erforderlich. In der Unterzerlegung sind sowohl persönliche als auch sachliche Lasten zu berücksichtigen, wobei die Abgabemenge als typisiertes Kriterium dient. Der Faktor Betriebsanlage ist hingegen unpraktikabel, da dessen Wert schwer zuzuordnen ist und die erforderlichen Daten erst ermittelt werden müssten.

Der BFH bestätigte somit die Verwendung der Gasabgabemenge als Zerlegungsmaßstab und die hälftige Gewichtung der Zerlegungsmaßstäbe Arbeitslöhne und Gasabgabemenge. In zwei weiteren anhängigen Verfahren entschied der BFH am selben Tag weitestgehend inhaltsgleich.

Die Entscheidung beleuchtet die Herausforderungen bei gemeinschaftlichen mehrgemeindlichen Betriebsstätten, da § 30 GewStG nur vage Vorgaben für die Zerlegung macht. Die Gewichtung muss individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindelasten erfolgen. Der BFH hält eine Zerlegung basierend auf den Abgabemengen des Erdgases für zulässig. Obwohl es sich um einen Einzelfall handelt, der nicht von globaler Bedeutung ist, verdeutlicht die Entscheidung die grundlegenden Prinzipien der Zerlegung und die damit verbundenen Diskussionen im Einzelfall.

Gerade im Hinblick auf die Zerlegung der Gewerbesteuer bei sog. mehrgemeindlichen Betriebsstätten kommt dem Einzelfall eine große Bedeutung zu, da hier die verschiedenen Faktoren bei der Zerlegung eine Rolle spielen können. Auch der Umstand, dass eine der beteiligten Gemeinden die größeren Arbeitnehmerfolgekosten zu tragen hat, kann einen Anlass geben, die bestehende Zerlegung zu ändern. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn sich zwar der Großteil der Fläche des Steuerpflichtigen auf dem Gebiet der einen Gemeinde befindet, aber die Mehrzahl der Arbeitnehmer in der anderen Gemeinde wohnhaft ist und dadurch dort zu einem „Mehr“ an Arbeitnehmerfolgekosten führt.

Gern helfen wir Ihnen bei der Prüfung einer ggf. erforderlichen Anpassung des Zerlegungsmaßstabs.

Kontakt für weitere Informationen



Marcel Reinke
Rechtsanwalt, Steuerberater
T +49 911 9193 3685
E marcel.reinke@roedl.com



Lena Rummel
Steuerassistentin
T +49 911 9193 1226
E lena.rummel@roedl.com

Haben Sie Ihre Gebühren und Beiträge im Blick?

Fordern Sie jetzt Ihr unverbindliches Angebot über die Kalkulation kostendeckender Entgelte an!



KINDER-TAGESSTÄTTEN



FRIEDHÖFE



ABFALL-BESEITIGUNG



<https://bit.ly/entgeltkalkulation-projekttaulauf>



FLÜCHTLINGS- & OBdachlosen-UNTERKÜNFTE



STRASSEN-REINIGUNG

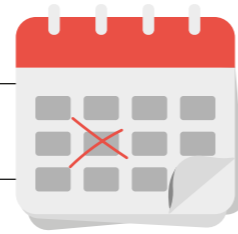


WASSER-VERSORGUNG

ABWASSERENTSORGUNG

→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



THEMA	Steuer-Update für Kommunen und kommunale Unternehmen
TERMIN / ORT	10. April 2025 / Webinar
THEMA	Kommunale Klimaschutz-Agenda
TERMIN / ORT	ab 6. Mai 2025 / Webinarreihe
THEMA	Aktuelle Herausforderungen der Wasserwirtschaft
TERMIN / ORT	15. Mai 2025 / Webinar
THEMA	Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
TERMIN / ORT	21. Mai 2025 / Webinar
THEMA	Aktuelle Änderungen im Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht
TERMIN / ORT	22. Mai 2025 / Webinar
THEMA	REG-IS-Tag
TERMIN / ORT	17. September 2025 / Nürnberg
THEMA	Betreiberverantwortung 2.0 im Facility Management
TERMIN / ORT	23./24. September 2025 / Köln 2./3. Dezember 2025 / Nürnberg
THEMA	23. Vergaberechtstag
TERMIN / ORT	4. Dezember 2025 / Nürnberg



Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://bit.ly/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

KOMMUNALE KLIMASCHUTZ-AGENDA 2025



Kommunen und Stadtwerke als Treiber der Energie- und Wärmewende

In unserer Webinarreihe ab **6. Mai 2025** bereiten wir für Sie auch in diesem Jahr wieder praxisnahes Expertenwissen in verschiedenen relevanten Bereichen des **kommunalen Klimaschutzes** auf. Anhand konkreter Fallbeispiele zeigen wir Ihnen, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielräume bestehen und wie Sie die Energiewende aktiv mitgestalten können. Erfahren Sie, wie Kommunen, Energieversorger und Infrastrukturunternehmen als Treiber des anstehenden Transformationsprozesses agieren können.

Sichern Sie sich jetzt Ihren Wissensvorsprung und melden Sie sich an!

Weitere Informationen finden Sie online unter:
<https://bit.ly/klimaschutzagenda>



Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

www.pefc.de